

SCHAUFENSTER STEUERN 07/2025

Termine

Steuern und Sozialversicherung

Gemeinnützigkeit und politisches Engagement

Sind miteinander vereinbar

Bundesfinanzministerium

Gutachten "Vereinfachte Einkommensbesteuerung"

Sehr geehrte Mandantinnen und Mandanten,

die steuerliche Berücksichtigung von Handwerkerleistungen im privaten Haushalt gemäß § 35a EStG bleibt ein häufiges Thema bei der Erstellung der Einkommensteuererklärung. Ziel der gesetzlichen Regelung ist es, legale Beschäftigungsverhältnisse zu fördern und Schwarzarbeit entgegenzuwirken.

Das Finanzgericht Düsseldorf hat sich am 18.07.2024 (Az. 14 K 1966/23 E) mit der Frage befasst, ob auch Vorauszahlungen vor Leistungserbringung steuerlich begünstigt sind.

Im zugrundeliegenden Fall zahlte ein Ehepaar im Dezember 2022 einen Betrag von rund 5.200 Euro für künftige Handwerkerarbeiten, die jedoch erst im Jahr 2023 durchgeführt und abgerechnet wurden. Eine Rechnung lag zum Zeitpunkt der Zahlung nicht vor.

Das Finanzamt lehnte die Berücksichtigung ab, und das FG Düsseldorf bestätigte leider die Entscheidung. Es stellte klar, dass für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nicht nur der Zahlungszeitpunkt, sondern auch eine tatsächlich erbrachte Leistung und eine ordnungsgemäße Rechnung erforderlich sind. Eine einseitige Vorauszahlung ohne Zahlungsaufforderung oder Rechnung ist schlicht nicht begünstigungsfähig.

Die Rechnung muss laut Finanzgericht zudem die wesentlichen Angaben enthalten, wie sie der Bundesfinanzhof bereits in seinen Entscheidungen vom 29.01.2009 (Az. VI R 28/08) und vom 20.04.2023 (Az. VI R 24/20) konkretisiert hat. Dazu zählen unter anderem Leistungserbringer und Leistungsempfänger, Art, Inhalt und Zeitpunkt der Leistung sowie die aufgeschlüsselten Entgelte. Es kommt also auch hier auf die Details an.

In diesem Sinne wünschen wir eine interessante Lektüre.

SIRUS Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

SIRUS Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.

Krakauer Straße 9a, 14776 Brandenburg

Telefon: +49 3381 208620

info@sirus-gmbh.de

Inhalt

Hinweis:

Alle Steuerzahler

4

- Termine: Steuern und Sozialversicherung
- Gemeinnützigkeit und politisches Engagement: Sind miteinander vereinbar
- Bundesfinanzministerium: Gutachten "Vereinfachte Einkommensbesteuerung"
- Abtretung der Steuerforderung: Nicht während gerichtlichen Aussetzungsverfahrens
- Steuerberatungsrecht 2025: Amtliches Handbuch ist online
- Kein steuerlicher Verlustabzug für angebliches Darlehen an Sohn

Unternehmer

6

- DStV zum Koalitionsvertrag: Degressive Abschreibung
- Sachgründung einer GmbH: Vorsteuerabzug durch Sacheinlage eines Pkw in die GmbH-Vorgesellschaft
- Zinsswap: Aufwendungen für Ablösung als Betriebsausgaben

Kapitalanleger

8

- Steuerfalle bei Immobilienkauf mit Lebensversicherung
- Versteuerung von ETFs in der Regel unkompliziert

Immobilienbesitzer

10

- Grundstücksübertragung mit Übernahme von Schulden: Veräußerungsgewinn ist steuerbar
- Schädliches Verwaltungsvermögen eines Wohnungsunternehmens
- Mehrere Zimmer, ein Zähler: Strom- und Gaslieferungsverträge kommen mit Vermieterin zustande

Angestellte

12

- Im Kündigungszeitpunkt unerkannt schwanger: Klage nachträglich zuzulassen
- DS-GVO-Verstoß: Arbeitnehmer erhält wegen Kontrollverlusts über seine Daten Schadensersatz
- Leiharbeitnehmer: Wiederholt verlängertes Beschäftigungsverhältnis entscheidet über Zuordnung

- Arbeitsverhältnis: Kein Urlaubsverzicht durch Prozessvergleich

Familie und Kinder

14

- Freiwilliger Wehrdienst eines volljährigen Kindes begründet für sich allein keinen Kindergeldanspruch
- Kind studiert im Ausland: Wann besitzt es einen für einen Kindergeldanspruch erforderlichen inländischen Wohnsitz?
- Studienplatz-Vermittlung: Kein Honorar bei Nichtannahme des Studienplatzes

Arbeit, Ausbildung & Soziales

16

- Bauarbeiter sind regelmäßig abhängig beschäftigt
- Freiwillige Rentenbeiträge zählen nicht für die Grundrente
- Beim Kaffeetrinken verschluckt: Kann als Arbeitsunfall anzuerkennen sein
- Ist Streikgeld steuerpflichtig?

Bauen & Wohnen

18

- Schwer erreichbare Grundstücke: Anwohner müssen Müll zu Sammelstelle bringen
- Wohnungseigentum: Blumenkästen nur auf der Innenseite des Balkongeländers
- Gemietete PV-Anlage: Unterlassene Reinigung rechtfertigt keine außerordentliche Kündigung

Ehe, Familie & Erben

20

- Erblasser war unternehmerisch tätig: Erben müssen Außenprüfung der steuerlichen Verhältnisse dulden
- Nach dem Recht von Guernsey errichteter Trust fällt beim Tod des Errichters nicht in dessen Nachlass
- Privates Veräußerungsgeschäft: Zur Abgrenzung vom erbrechtlichen Vorgang mit Versorgungscharakter bzw. einer gemischten Schenkung

Medien & Telekommunikation

22

- Vodafone-Sammelklage der Verbraucherzentrale stößt auf große Resonanz

- KI-Training: Meta darf Daten aus öffentlich gestellten Nutzerprofilen verwenden
- Kölner Dom: Bildagentur muss Schadensersatz für Fotos aus dem Innenraum zahlen

- Kein Widerrufsrecht bei Beauftragung eines Schrankes, der individuell auf Basis eines Aufmaßes angefertigt wird

Staat & Verwaltung

24

- Klagen vor dem Amtsgericht: Neues Online-Verfahren soll erprobt werden
- Einführung elektronischer Beurkundungen: Gesetzentwurf zur weiteren Digitalisierung
- "Falscher Hase": Steuerfahnder holen fast eine Viertelmilliarde Euro Steuern zurück

Bußgeld & Verkehr

26

- Mitten im Spurwechsel unvermittelt wieder eingeschert: Mithaftung bei Unfall
- Geschwindigkeitsverstoß: Rüge "lückenhaften" Messprotokolls konkret auszuführen
- Wer einen Blitzer umschubst, zahlt
- Blitzermarathon 2025, Teil 2
- Zusatzzeichen "Luftreinhaltung" gilt auch für Elektrofahrzeuge

Verbraucher, Versicherung & Haftung

28

- Phishing bei Reisebuchung: Kein Anspruch auf Rückzahlung abgebuchter Kreditkartenbeträge
- Fitnessstudio McFIT muss Preise für Verbraucher richtig angeben
- Betonsockel in Tiefgarage übersehen: BMW-Fahrerin haftet selbst

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

30

- Neuwagenkauf im Fernabsatz: BGH wird erneut zu Anforderungen an Widerrufsbelehrung entscheiden
- Kommunale Verpackungsteuer: Steuerzahlerbund und DE-HOGA Nordrhein-Westfalen dagegen
- Umsatzsteuer in der Systemgastronomie: Burger im Spar-Menu kann nicht teurer sein als der einzeln verkaufte

Impressum

Wolters Kluwer Steuertipps GmbH | Sitz der Gesellschaft: Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle | Telefon: 0621/ 8 62 62 62, Fax: 0621/8 62 62 63, E-Mail: info@steuertipps.de | Handelsregister beim Amtsgericht Mannheim: 729500 | Umsatzsteuer-ID-Nummer: DE318 945 162

Verantwortlich für den Inhalt (nach § 55 Abs.2 RStV): Dr. Torsten Hahn, Wolters Kluwer Steuertipps GmbH, Havellandstraße 14/14a, 68309 Mannheim | Internet: www.steuertipps.de

Hinweis: Die in diesem Mandantenbrief enthaltenen Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Sie dienen nur der allgemeinen Information und ersetzen keine qualifizierte Beratung in konkreten Fällen. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsschreibens kann daher nicht übernommen werden.

Alle Steuerzahler

Termine: Steuern und Sozialversicherung

10.07.2025

- Umsatzsteuer
- Lohnsteuer
- Kirchensteuer zur Lohnsteuer

Die dreitägige Zahlungsschonfrist endet am 14.07. für den Eingang der Zahlung.

Zahlungen per Scheck gelten erst drei Tage nach Eingang des Schecks bei der Finanzbehörde (Gewerbesteuer und Grundsteuer: bei der Gemeinde- oder Stadtkasse) als rechtzeitig geleistet. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, muss der Scheck spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen.

31.07.2025: Abgabe Einkommensteuer-, Umsatzsteuer- und Gewerbesteuererklärung

Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge Juli 2025

Die Beiträge sind in voraussichtlicher Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Bankarbeitstag eines Monats fällig. Für Juli ergibt sich demnach als Fälligkeitstermin der 29.07.2025.

Gemeinnützigkeit und politisches Engagement: Sind miteinander vereinbar

Auch steuerrechtlich begünstigte Organisationen dürfen sich politisch engagieren. Das stellt das Finanzministerium des Landes Niedersachsen klar.

Steuerrechtlich begünstigte Organisationen seien mitnichten zu einer unpolitischen Haltung verpflichtet. Politische Äußerungen seien ausdrücklich zulässig, wenn sie sich aus dem steuerlich begünstigten Zweck ergeben, diesem klar untergeordnet sind und die parteipolitische Neutralität gewahrt bleibt. Zum Beispiel könnten sich Umweltschutzorganisationen zu umweltpolitischen Themen äußern, Wohlfahrtsverbände zur Sozialpolitik und der Flüchtlingsrat zu Fragen der Migrationspolitik, erläutert das Finanzministerium. All das stehe nicht im Widerspruch zu ihrer steuerlichen Gemeinnützigkeit.

Selbst einzelne tagespolitische Stellungnahmen außerhalb der steuerbegünstigten Satzungszwecke seien zulässig, fährt das Ministerium fort. So könne etwa ein Sportverein einen Aufruf für Klimaschutz oder gegen

Rassismus starten. Allgemein gelte darüber hinaus, dass ein Verstoß nicht sofort und in jedem Fall zu einer Aberkennung der Gemeinnützigkeit führt. Hier sei stets der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit anzuwenden. Sorge dafür trage die niedersächsische Steuerverwaltung, welche die Grundsätze des Gemeinnützigkeitsrechts unparteiisch und mit dem nötigen Augenmaß prüft.

Finanzministerium Niedersachsen, Internetseite vom Mai 2025

Bundesfinanzministerium: Gutachten "Vereinfachte Einkommensbesteuerung"

Der Wissenschaftliche Beirat beim Bundesfinanzministerium (BMF) hat sein Gutachten "Vereinfachte Einkommensbesteuerung - Möglichkeiten und Grenzen illustriert am Beispiel steuerlicher Abzüge in der Arbeitnehmerbesteuerung" vorgelegt.

Aus Sicht des Beirats sind Vereinfachungen durch Pauschalierungen und Typisierungen, ebenso wie durch Streichungen steuerlicher Abzugstatbestände denkbar.

Der Wissenschaftliche Beirat arbeitet unabhängig und ehrenamtlich. Seine Gutachten und Stellungnahmen sind als Beitrag zum allgemeinen Diskurs zu verstehen. Sie geben nicht notwendigerweise die Meinung des BMF wieder.

Eine Vorabversion des Gutachtens kann auf den Seiten des Ministeriums (www.bundesfinanzministerium.de) als pdf-Datei heruntergeladen werden.

Bundesfinanzministerium, PM vom 15.05.2025

Abtretung der Steuerforderung: Nicht während gerichtlichen Aussetzungsverfahrens

Die Finanzbehörde darf für die Dauer des gerichtlichen Aussetzungsverfahrens ohne das Vorliegen besonderer Gründe keine Vollziehungsmaßnahme in Form einer Abtretung der Steuerforderung durchführen. Das hat das Finanzgericht (FG) Berlin-Brandenburg entschieden.

Aufgrund der Rechtsschutzgarantie aus Artikel 19 Absatz 4 Grundgesetz habe der Steuerpflichtige ein Recht im Sinne des § 114 Absatz 1 Finanzgerichtsordnung (FGO) auf die ungestörte Durchführung des gerichtlichen Aussetzungsverfahrens nach § 69 FGO. Die Vollstreckung des angefochtenen Verwaltungsaktes müsse daher grundsätzlich zum Stillstand kommen, bis das Gericht über den Aussetzungsantrag entschieden hat.



Die besonders hohen Voraussetzungen für einen zulässigen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung waren im Streitfall erfüllt, nachdem die Finanzbehörde sowohl gegenüber dem Antragsteller wie auch gegenüber dem Gericht angekündigt hatte, trotz des anhängigen gerichtlichen Aussetzungsverfahrens die streitige Steuerforderung an eine andere Finanzbehörde für Zwecke der Aufrechnung abzutreten. Diese beabsichtigte Abtretung sah das FG als Vollziehungsmaßnahme an.

Ausdrücklich offen gelassen hat das Gericht, ob im Einzelfall Ausnahmen von dem Recht auf ungestörte Durchführung des gerichtlichen Aussetzungsverfahrens bestehen. Besondere Gründe, die den sofortigen Vollzug des Verwaltungsaktes trotz eines noch laufenden gerichtlichen Aussetzungsverfahrens rechtfertigen, seien von der Finanzbehörde geltend und glaubhaft zu machen, was im Streitfall nicht geschehen war.

Finanzgericht Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 20.03.2025, 9 V 9049/25

Steuerberatungsrecht 2025: Amtliches Handbuch ist online

Ab sofort ist die aktuelle Ausgabe des Amtlichen Handbuchs Steuerberatungsrecht in digitaler Form verfügbar. Das teilt das Bundesfinanzministerium mit.

Das Handbuch bündelt alle notwendigen und derzeit geltenden Bestimmungen zum Steuerberatungsrecht. Unter "www.bmf-stberh.de" erhält man einen schnellen Zugriff auf das Steuerberatungsgesetz (StBerG), die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über die Lohnsteuerhilfsvereine (DVLStHV), die Verordnung zur Durchführung der Vorschriften über Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften (DVStB), die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV), die Steuerberaterplattform- und -postfachverordnung (StBPPV), die Verordnung über die Berufsausbildung zum Steuerfachangestellten / zur Steuerfachangestellten (StFachAngAusv) sowie Auszüge aus anderen relevanten Gesetzen.

Bundesfinanzministerium, PM vom 27.05.2025

Kein steuerlicher Verlustabzug für angebliches Darlehen an Sohn

Der Kläger, ein ehemaliger Rechnungsprüfer und Steuerberater, stritt mit dem Finanzamt über die steuerliche Berücksichtigung eines Verlustes aus einem behaupteten Darlehen an seinen Sohn, W. X. Der Kläger hatte seinem Sohn im Jahr 2010 einen Betrag von 40.417,41 € überwie-

sen und behauptete, dies sei ein Darlehen gewesen. Der Sohn bestritt dies und erklärte, es habe sich um eine Schenkung gehandelt. Der Kläger wollte den Verlust aus diesem Darlehen, das der Sohn nicht zurückgezahlt habe, sowie die entstandenen Anwalts- und Gerichtskosten steuerlich geltend machen.

Das Finanzamt lehnte dies ab, da es keinen Nachweis für ein Darlehen sah.

Das Finanzgericht Düsseldorf wies die Klage des Klägers ab. Es entschied, dass kein Darlehensvertrag zwischen dem Kläger und seinem Sohn bestand und somit auch kein steuerlich abzugsfähiger Verlust vorlag.

Das Gericht kam zu dem Schluss, dass die vorgelegten Beweise nicht ausreichten, um das Vorliegen eines Darlehensvertrags zu bestätigen. Insbesondere wurde festgestellt, dass die Unterschrift des Sohnes auf dem angeblichen Darlehensvertrag möglicherweise eine Blankounterschrift war, die der Kläger später ausgefüllt hatte. Zudem gab es keine klaren Vereinbarungen über die Rückzahlung oder Verzinsung des Darlehens, was für einen echten Darlehensvertrag unüblich ist. Das Gericht folgte der Argumentation des Finanzamts, dass die Überweisung eher als Schenkung zu betrachten sei.

Finanzgericht Düsseldorf, 24.10.2024, 8 K 1651/24 E

Unternehmer

DStV zum Koalitionsvertrag: Degressive Abschreibung

Mit der degressiven Abschreibung will die neue Bundesregierung den Wirtschaftsstandort Deutschland stärken und Investitionen ankurbeln. Der Deutsche Steuerberaterverband (DStV) unterstützt das im Koalitionsvertrag vereinbarte Ansinnen - sieht aber leider noch Schwachstellen an dem Plan.

Das Instrument der degressiven Abschreibung erlebe ein ständiges "Kommen und Gehen". Im Zuge des Wachstumschancengesetzes habe es zuletzt für im Zeitraum vom 01.04.2024 bis 31.12.2024 angeschaffte oder hergestellte bewegliche Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden können, so der DStV. Aktuell dürfe die degressive Abschreibung - nach jetzigen Rechtsstand - nicht zur Anwendung kommen. Dies möchte die neue Regierung jedoch wieder ändern und verspreche im Koalitionsvertrag "einen Investitions-Booster in Form einer degressiven Abschreibung auf Ausrüstungsinvestitionen von 30 Prozent in den Jahren 2025, 2026 und 2027".

Für den DStV "grundsätzlich ein äußerst begrüßenswertes Vorhaben, gäbe es nicht zwei Haken": Denn, was sich konkret hinter dem Begriff "Ausrüstungsinvestitionen" verbirgt, sei derzeit noch nicht klar. Gewiss sei jedoch, dass die erneute zeitliche Begrenzung der Maßnahme vor allem Unternehmen, die ohnehin bereits Investitionen geplant haben, "satte Mitnahmeeffekte" ermögliche. Ein langfristige Investitionssicherheit hingegen wird aus Sicht des DStV nicht erreicht.

DStV-Präsident Torsten Lüth betont daher: "Unternehmen brauchen für ihre Investitionsentscheidungen langfristige Sicherheit und Planbarkeit. Dies gelingt nur mit einer dauerhaften Wiedereinführung der degressiven Abschreibung. Der 'Befristet'-Stempel bei der degressiven Abschreibung muss endlich weg."

Neben einer dauerhaften Wiedereinführung der degressiven Abschreibung fordert der DStV zudem, den derzeit bestehenden bürokratischen Abschreibungsaufwand für die Praxis deutlich zu reduzieren. Die Empfehlungen der Expertenkommission "Bürgernahe Einkommensteuer" sind nach Auffassung des DStV hierfür richtungsweisend. Um den bürokratischen Abschreibungsaufwand spürbar zu verringern, fordert der DStV, folgende Maßnahmen zeitnah weiterzuverfolgen und umzusetzen:

- Die Wertgrenze für GWG-Sofortabschreibungen inflationsbereinigt auf 2.500 Euro anheben.
- Die Bildung eines Sammelpostens (so genannte Poolabschreibung) erst nachgelagert zur oben genannten GWG-Sofortabschreibung einrichten, sowie die Abschreibungsdauer für Sammelposten von fünf

auf drei Jahre verkürzen.

- Die Einführung einer Gruppierung von Wirtschaftsgütern oberhalb eines Sammelposten-Schwellenwerts von 10.000 Euro nach Nutzungsdauern unter Wegfall der bisherigen AfA-Tabellen.
- Die Pflicht zur Führung eines Verzeichnisses bei GWG streichen.
- Gesetzliche Klarstellung schaffen, dass die steuerlichen Regelungen zu GWG und Sammelposten in die Handelsbilanz übernommen werden dürfen.

Deutscher Steuerberaterverband e.V., PM vom 28.05.2025

Sachgründung einer GmbH: Vorsteuerabzug durch Sacheinlage eines Pkw in die GmbH-Vorgesellschaft

Das Finanzgericht (FG) Niedersachsen hatte über die Frage der Vorsteuerabzugsberechtigung einer so genannten Ein-Mann-GmbH in Bezug einen Pkw zu entscheiden, mit dem die Gesellschafterin die GmbH durch Sacheinlage errichtet hatte.

Im Streitfall gründete die alleinige Gesellschafter-Geschäftsführerin - eine zuvor nicht unternehmerisch tätige natürliche Person - die GmbH nicht in bar, sondern im Wege der Sachgründung. Nach Abschluss des Gesellschaftsvertrags erwarb die Gesellschafterin dafür einen Pkw und brachte diesen wie zuvor festgelegt im Rahmen der Sachgründung in die GmbH ein, die danach in das Handelsregister eingetragen wurde. Die Rechnung über den Pkw mit Umsatzsteuer war adressiert an die Gesellschafterin unter der späteren Geschäftsanschrift der Gesellschaft, die von der Wohnanschrift der Gesellschafterin abwich. Die GmbH ordnete den Pkw für Umsatzsteuerzwecke ihrem Unternehmen zu und nutzte das Fahrzeug ausschließlich unternehmerisch für ihre wirtschaftliche Tätigkeit. Die GmbH machte auch den Vorsteuerabzug für den Erwerb des Pkw geltend. Das beklagte Finanzamt verwehrte der GmbH jedoch insofern den Vorsteuerabzug, da es sich um einen Erwerbsvorgang im Privatvermögen der Gesellschafterin gehandelt habe, so wie es die Rechnung belege.

Das FG Niedersachsen gab der hiergegen gerichteten Klage der GmbH statt. Nach dem Grundsatz der Neutralität der Mehrwertsteuer stehe der Vorsteuerabzug aus dem Erwerb des Pkw der GmbH zu, sofern die Gründungsgesellschafterin selbst nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt sei. Nach Auffassung des FG im Streitfall habe der Gesellschafterin kein Vorsteuerabzug aus dem Erwerb des Pkw zugestanden. Insofern habe umsatzsteuerlich aber eine personenübergreifende Zurechnung in der Unternehmensgründungsphase zu erfolgen. Dem stehe auch nicht entgegen, dass die diesbezügliche Rechnung an die Gründungsgesellschafterin unter der Geschäftsanschrift der GmbH adressiert war. Das Gericht



berücksichtigte dabei die Argumentation in einem Urteil des Europäischen Gerichtshofs zu einem Fall in Polen (Urteil vom 01.03.2012, C-280/10), die auf den vorliegenden Streitfall übertragbar sei.

Das FG hat die Revision zugelassen.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 03.04.2025, 5 K 111/24

Zinsswap: Aufwendungen für Ablösung als Betriebsausgaben

Die Zahlungen für die Ablösung eines "Zinsswaps" können als Betriebsausgaben zu berücksichtigen sein. Das hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen entschieden.

Die Klägerin hatte zur Errichtung eines Windparks im Jahr 2008 ein Darlehen aufgenommen. Die Fälligkeit der letzten Rate war für den 31.03.2023 vereinbart, der Zinssatz war bis zum 31.03.2018 festgeschrieben.

2014 schloss die Klägerin mit der Darlehensgeberin für die Restlaufzeit des Darlehens nach Ablauf der Zinsbindung einen Zinsswap. Dieser war so ausgestaltet, dass der Zahler der Festbeträge (die Klägerin) an jedem Zahlungstermin für Festbeträge den entsprechenden Festbetrag an den Zahler der variablen Beträge zahlt und der Zahler der variablen Beträge (die Darlehensgeberin) an jedem Zahlungstermin für variable Beträge den entsprechenden variablen Betrag an den Zahler der Festbeträge zu zahlen hatte. Sollte der variable Satz negativ sein, hatte der Zahler der Festbeträge nach der Vereinbarung an dem betreffenden Fälligkeitstag für die variablen Beträge zusätzlich den als absoluten Betrag ausgedrückten variablen Betrag an den Zahler der variablen Beträge zu zahlen.

Später vereinbarte die Klägerin mit der Darlehensgeberin eine feste Verzinsung für die Restlaufzeit des Darlehens und löste den Zinsswap-Vertrag gegen Zahlung eines Ablösebetrags ab. Diesen Ablösebetrag machte sie als Betriebsausgabe geltend, was das beklagte Finanzamt unter Verweis auf die Vorschrift des § 15 Absatz 4 S. 3 Einkommensteuergesetz (EStG) ablehnte.

Demgegenüber entschied das FG, dass es sich zwar bei dem Zinsswap um ein Termingeschäft im Sinne des § 15 Absatz 4 S. 3 EStG handele, vorliegend aber zugunsten der Klägerin die Rückausnahme nach § 15 Absatz 4 S. 4 EStG greife.

Denn die Klägerin habe damit ein Geschäft zur Absicherung des ge-

wöhnlichen Geschäftsbetriebs getätigt. Mit der bewirkten Zinsbindung für die Restlaufzeit des Darlehens sei der Abschluss der Zinsswaps geeignet gewesen, die Risiken aus dem ursprünglichen Grundgeschäft, dem Darlehensvertrag, abzusichern. Anders als in bisher entschiedenen Fällen sei die Klägerin kein weiteres Risiko (etwa durch die Verbindung mit einem Währungsswap) eingegangen. Vielmehr habe der Zinsswap für die Klägerin hier wirtschaftlich nur eine Zinsfestschreibung bis zum Darlehensende bewirkt. Mit der Ablösung des Swaps habe sie lediglich die Aufwendungen in einer Summe vorgezogen, die anderenfalls über die Restlaufzeit des Swap-Geschäftes entstanden wären.

Schließlich habe der Abschluss des Darlehensvertrages auch zum gewöhnlichen Geschäftsbetrieb der Klägerin gehört, weil es für Betreiber von Windparks üblich sei, die Anschaffung ihres Anlagevermögens durch Darlehen zu finanzieren.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 11.02.2025, 8 K 169/23

Kapital- anleger

Steuerfalle bei Immobilienkauf mit Lebensversicherung

Ein Urteil des FG Düsseldorf befasst sich mit der Frage, ob Zinsen aus einer Lebensversicherung steuerfrei bleiben, wenn diese zur Tilgung eines Darlehens für eine vermietete Immobilie verwendet werden - und zeigt, wie streng die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung sind.

Ein Steuerpflichtiger hatte eine Lebensversicherung abgeschlossen, deren Auszahlung zur Tilgung eines Darlehens verwendet wurde. Dieses Darlehen diente dem Kauf eines vermieteten Hofes.

Die Finanzverwaltung stellte fest, dass die Zinsen aus der Lebensversicherung steuerpflichtig seien, da das Darlehen nicht ausschließlich für begünstigte Anschaffungskosten verwendet wurde.

Der Kläger widersprach dieser Einschätzung und führte zusätzliche Kosten sowie spätere Investitionen an, um die Steuerfreiheit zu begründen.

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf wies die Klage ab. Es stellte fest, dass die Voraussetzungen für eine Steuerfreiheit der Zinsen aus der Lebensversicherung nicht erfüllt seien.

Entscheidend war, dass das Darlehen nicht ausschließlich für die Anschaffungskosten der Immobilie verwendet wurde. Ein Teil des Darlehens floss in sogenannte Geldbeschaffungskosten (z. B. Notar- und Gerichtskosten für Grundschuldenträgungen), die steuerlich nicht begünstigt sind. Diese Ausgaben überschritten die gesetzlich zulässige Bagatellgrenze von 2.556 Euro.

Auch spätere Investitionen in den Ausbau einer Wohnung wurden nicht mit dem Darlehen finanziert und konnten daher nicht berücksichtigt werden. Eine Aufteilung des Darlehens in steuerlich begünstigte und nicht begünstigte Teile ist gesetzlich nicht vorgesehen (FG Düsseldorf, Urteil vom 28.2.2025, Az. 10 K 492/22 F).

Versteuerung von ETFs in der Regel unkompliziert

Exchange Traded Funds (ETFs) sind Investmentfonds, die einen bestimmten Marktindex in seiner Wertentwicklung abbilden. Das kann zum Beispiel ein Aktienindex wie der DAX sein. Es kann auf bestimmte Branchen (zum Beispiel Energie) oder Regionen (zum Beispiel Indien) gesetzt werden. Die Besteuerung ist unkompliziert. Die Lohnsteuerhilfe Bayern informiert.

Sehr beliebt sei der MSCI World ETF, der den MSCI World Index abbildet,

der rund 1.600 Unternehmen aus 23 Industrieländern enthält. Neben Aktien-ETFs gebe es auch Anleihen-ETFs oder Rohstoff-ETFs. Letztere folgten zum Beispiel dem Goldpreis. Die Gebühren seien gering, da sich kein Fondsmanager aktiv um die Wertpapiere kümmere, so die Lohnsteuerhilfe.

Die Handhabung sei einfach. Für die Geldanlage in einen ETF werde lediglich ein Wertpapierdepot bei einer Bank benötigt. Mittlerweile böten Finanzinstitute auch Sparpläne an. Damit würden zum Beispiel monatlich 50 Euro in einen ETF angelegt. Die Beteiligung laufe so lange, wie man möchte. ETFs seien an keine Laufzeit gebunden, könnten also jederzeit verkauft werden, erläutert die Lohnsteuerhilfe. Allerdings sei der aktuelle Wert vom Marktkurs abhängig und könne sich nicht nur nach oben, sondern auch nach unten entwickeln. Solche Kursschwankungen könnten durch eine breite Streuung ausgeglichen werden.

Durch die Investmentsteuerreform im Jahr 2018 sei die Besteuerung von ETFs einfach und überschaubar geworden. Zudem würden inländische und ausländische ETFs jetzt gleichbehandelt. Werden ausschüttende und thesaurierende Fonds während der Haltezeit noch unterschiedlich besteuert, würden sie nach dem Verkauf steuerlich gleichgestellt. Die Besteuerung übernehmen laut Lohnsteuerhilfe die depotführenden Banken, sofern sie in Deutschland ansässig sind. Sie führten die Vorabpauschale und Abgeltungssteuer selbstständig an das Finanzamt ab. In diesem Fall müssten Steuerpflichtige nichts weiter unternehmen. Die bereits versteuerten Kapitalerträge müssten nicht mehr in der Steuererklärung angegeben werden.

Steigt der Wert eines ETFs, würden beim Verkauf Steuern fällig. Der Gewinn werde mit der Abgeltungssteuer in Höhe von 25 Prozent versteuert, wobei die Ordergebühren abgezogen werden. Hinzu komme der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 Prozent der Abgeltungssteuer, der auf Kapitalerträge weiterhin unbeschränkt erhoben wird. Gegebenenfalls schlage noch die Kirchensteuer mit acht oder neun Prozent der Abgeltungssteuer je nach Bundesland zu Buche. Die Steuern betrügen somit je nach Konfession 26,38 bis 28 Prozent. Ausschüttende Fonds, die Gewinne sofort auszahlen, würden bei der Auszahlung identisch besteuert. In welchen Abständen die Erträge ausgeschüttet werden, viertel-, halb- oder jährlich, hängt nach Angaben der Lohnsteuerhilfe vom jeweiligen ETF ab.

Jedoch kämen die Kapitalertragssteuern in vielen Fällen erst gar nicht zum Tragen. Der Sparerpauschbetrag von 1.000 Euro pro Jahr lasse Kapitalgewinne bis zu dieser Höhe steuerfrei. Bei Ehepaaren seien es 2.000 Euro. Für jedes Kind, in dessen Namen ein eigenes Depot geführt wird, könnten ebenfalls 1.000 Euro genutzt werden. Die automatische Be-



steuerung könne aber nur verhindert werden, wenn bei der depotführenden Bank ein Freistellungsauftrag in der richtigen Höhe eingerichtet wurde, so die Lohnsteuerhilfe. Dies könne bei der Bank meist online und mit wenigen Klicks erledigt werden. Dadurch trete die Besteuerung nur in Kraft, wenn die Gewinne den Freibetrag überschreiten.

Aktien-ETFs werden laut Lohnsteuerhilfe nur teilweise besteuert. Je nach Art des Fonds werde ein bestimmter Prozentsatz des Gewinns nicht besteuert. Bei ETFs mit einem Aktienanteil von mehr als 51 Prozent blieben 30 Prozent des Gewinns steuerfrei. Bei Mischfonds mit einem Aktienanteil von mindestens 25 Prozent werde 15 Prozent des Gewinns nicht besteuert. Bei Immobilienfonds mit mehr als der Hälfte Immobilien seien 60 Prozent des Gewinns steuerfrei, bei Auslandsimmobilien-Fonds sogar 80 Prozent. Ist der Aktien- oder Immobilienanteil geringer, gebe es keine Gewinnfreistellung. Für Anleihen-ETFs oder Rohstoff-ETFs gebe es keine Teilfreistellung.

Bei thesaurierenden Fonds werde der Gewinn einbehalten und direkt wieder angelegt. Damit die Besteuerung nicht ewig in die Zukunft verschoben wird, würden alljährlich Vorabsteuern erhoben. Der Einfachheit halber berücksichtige die Vorabpauschale nicht die tatsächliche Wertentwicklung, sondern sei eine Pauschale. Diese werde alljährlich im Januar fällig und über das Verrechnungskonto bei der Bank automatisch abgebucht, also bequem für Anleger. Auch hier gelte das Prinzip mit dem Freistellungsauftrag, weiß die Lohnsteuerhilfe.

Wird der Fonds eines Tages, unter Umständen nach jahrzehntelanger Haltedauer, verkauft, sei ein Teil der Wertsteigerung bereits versteuert worden. Zum Verkaufszeitpunkt würden von der Abgeltungssteuer die entrichteten Vorabpauschalen abgezogen und nur die Differenz besteuert. Somit seien ausschüttende und thesaurierende ETFs am Ende steuerlich gleichgestellt. Eine Doppelbesteuerung finde nicht statt.

In drei Fällen sollten Steuerzahler laut der Lohnsteuerhilfe Bayern e.V. selbst aktiv werden und eine freiwillige Steuererklärung nutzen, um Geld zurückzubekommen. Für die Einträge in der Steuererklärung würden die Jahressteuerbescheinigungen der Banken benötigt, die alle Daten wie Verkaufsgewinne, ausgeschüttete Kapitalerträge, Abgeltungssteuer und Vorabpauschalen enthalten.

Erstens, wenn der Freistellungsauftrag für den Sparerpauschbetrag ungünstig zwischen den Banken aufgeteilt wurde, sodass versehentlich Kapitalertragssteuern abgeführt wurden, obwohl alle Erträge in Summe unter dem Freibetrag verblieben sind. Die zu viel entrichteten Steuern könnten über die Anlage KAP in der Steuererklärung zurückgeholt werden.

Zweitens, wenn der persönliche Steuersatz unter 25 Prozent liegt. In diesem Fall sei der persönliche Steuersatz günstiger als die Abgeltungssteuer. Werden alle Kapitalerträge in der Steuererklärung angegeben, könne im Rahmen dieser eine Günstigerprüfung in der Anlage KAP beantragt werden. Infolgedessen werde der Steuersatz reduziert und die Differenz zurückgezahlt.

Drittens könnten mit der Steuererklärung realisierte Kapitalgewinne und -verluste eines Jahres zwischen verschiedenen Banken verrechnet werden. Dafür müsse eine Verlustbescheinigung bei der Bank eingeholt werden. Das lohnt sich laut Lohnsteuerhilfe nur, wenn die Gewinne in ihrer Höhe über dem Freibetrag liegen und überhaupt erst besteuert werden.

Eine Steuererklärung werde indes zur Pflicht, wenn die Bank, bei der angelegt wird, ihren Standort im Ausland hat. Nur inländische Banken nähmen den Steuerabzug für den Anleger vor. Ansonsten müsse sich der Steuerpflichtige selbst um die korrekte Versteuerung der ausländischen Kapitalerträge kümmern.

Lohnsteuerhilfe Bayern e.V., PM vom 20.05.2025

Immobilienbesitzer

Grundstücksübertragung mit Übernahme von Schulden: Veräußerungsgewinn ist steuerbar

Wird ein Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung übertragen und übernimmt der neue Eigentümer die auf dem Grundstück lastenden Schulden, liegt ein steuerbares privates Veräußerungsgeschäft vor. Dies hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden.

Ein Vater hatte im Jahr 2014 ein Grundstück für 143.950 Euro erworben und teilweise fremdfinanziert. 2019 übertrug er es auf seine Tochter. Zu diesem Zeitpunkt hatte das Grundstück einen Wert von 210.000 Euro. Die Tochter übernahm die am Übertragungstag bestehenden Verbindlichkeiten in Höhe von 115.000 Euro.

Das Finanzamt teilte ausgehend vom Verkehrswert im Zeitpunkt der Übertragung den Vorgang in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil auf. Soweit das Grundstück unter Übernahme der Verbindlichkeiten entgeltlich übertragen worden war, besteuerte es den Vorgang als privates Veräußerungsgeschäft und setzte die entsprechende Einkommensteuer gegenüber dem Vater fest.

Der BFH hat die vom Finanzamt vorgenommene Besteuerung einer Grundstücksübertragung unter Übernahme von Schulden bestätigt. Wird ein Wirtschaftsgut übertragen und werden zugleich damit zusammenhängende Verbindlichkeiten übernommen, liegt regelmäßig ein teilentgeltlicher Vorgang vor. In diesem Fall erfolge eine Aufteilung in einen entgeltlichen und in einen unentgeltlichen Teil. Wird das Grundstück innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung übertragen, unterfalle der Vorgang hinsichtlich des entgeltlichen Teils als privates Veräußerungsgeschäft der Einkommensteuer.

Bundesfinanzhof, Urteile vom 11.03.2025, IX R 17/24

Schädliches Verwaltungsvermögen eines Wohnungsunternehmens

Der Grundbesitz eines Wohnungsunternehmens kann auch dann schädliches Verwaltungsvermögen darstellen, wenn neben der Vermietung einer Vielzahl von Wohnungen gewisse Zusatzleistungen erbracht werden. Das hat das Finanzgericht (FG) Münster entschieden.

Der Kläger erhielt einen Kommanditanteil an einer GmbH & Co. KG geschenkt, die umfangreichen, an Dritten zu Wohnzwecken vermieteten Grundbesitz hält. Daneben erbringt die KG Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Vermietungstätigkeit, zum Beispiel die Lieferung von Strom, Mediendienstleistungen, Überwachungs- sowie Reinigungs-

Hausmeister- und Handwerkerleistungen. Das Finanzamt behandelte den gesamten Grundbesitz für Schenkungsteuerzwecke als Verwaltungsvermögen, da die Zusatzleistungen keine gewerbliche Vermietung begründet hätten.

Die hiergegen erhobene Klage blieb erfolglos. Das FG hat die Behandlung der vermieteten Wohnungen als Verwaltungsvermögen für zutreffend erachtet. Folge ist, dass die schenkungsteuerlichen Begünstigungen für Betriebsvermögen insoweit nicht eingriffen. Nach § 13b Absatz 4 Nr. 1 Satz 1 Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) gehörten Grundstücke und Grundstücksteile zum schädlichen Verwaltungsvermögen. Die in § 13b Abs. 4 Nr. 1 Satz 2 Buchst. d) ErbStG normierte Rückausnahme greife im Streitfall nicht ein. Nach dieser Vorschrift stelle Grundbesitz im Gesamthandsvermögen einer Personengesellschaft kein schädliches Verwaltungsvermögen dar, wenn der Hauptzweck des Betriebs in der Vermietung von Wohnungen besteht, dessen Erfüllung einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb erfordert.

Zur üblichen Vermietungstätigkeit gehörten die Verwaltung und die Bewirtschaftung der Wohnungen, so das FG. Die Verwaltung umfasse die Mietersuche, die Erstellung der Mietverträge, den Einzug von Mietzahlungen, das Erstellen von Betriebskostenabrechnungen, die Pflege der gemeinschaftlich genutzten Räumlichkeiten und der Außenanlagen sowie die Instandhaltung der Wohnungen. Zur Bewirtschaftung gehörten die Versorgung mit Strom, Heizkraft und Wasser. Diese Tätigkeiten gingen typischerweise nicht über die private Vermögensverwaltung hinaus. Demgegenüber sei von einer gewerblichen Vermietungstätigkeit auszugehen, so das Gericht, wenn der Vermieter nicht übliche Sonderleistungen erbringe, etwa die Reinigung der Wohnungen, die Bewachung des Gebäudes oder die Gestellung von Bettwäsche. Eine Unternehmensorganisation könne auch aufgrund eines besonders schnellen Wechsels der Mieter oder Benutzer der Räume erforderlich sein. Auf die Zahl der vermieteten Wohnungen komme es dabei nicht an.

Das im Streitfall von der KG erbrachte Leistungspaket lasse die Überlassung von Wohnraum bei einer Gesamtbetrachtung nicht hinter einer einheitlichen gewerblichen Organisation zurücktreten. Laut FG handelt es sich im Wesentlichen um Leistungen, die bei jedem Mietverhältnis erbracht werden. Die Überwachungstätigkeiten an sozialen Brennpunkten betrafen nur eine kleine Anzahl der Mietobjekte und prägten die Vermietungstätigkeit der KG als solche nicht. Auch ein etwaiger erhöhter Arbeitsaufwand aufgrund des von der KG gewählten Geschäftsmodells, dass insbesondere auf sozial schwache Personen, Studenten und alte Menschen zugeschnitten sei und deshalb einen erhöhten Betreuungsaufwand der Mietverhältnisse erfordere, führe zu keiner anderen Beurteilung. Letztlich betreffe dieser besondere Arbeitsaufwand im Kern die



Überlassung von Wohnraum und damit die typischen vertraglichen Pflichten eines jeden Vermieters.

Das FG hat die Revision zum Bundesfinanzhof zugelassen. Diese ist dort unter dem Aktenzeichen II R 39/24 anhängig.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 10.10.2024, 3 K 751/22 F, nicht rechtskräftig

Mehrere Zimmer, ein Zähler: Strom- und Gaslieferungsverträge kommen mit Vermieterin zustande

Mit wem kommen - wenn kein schriftlicher Energieversorgungsvertrag vorliegt - Strom- und Gaslieferungsverträge zustande, wenn einzelne Zimmer einer Wohnung durch separate Mietverträge vermietet sind, die Wohnung aber nur über einen Zähler für Strom und Gas verfügt? Laut Bundesgerichtshof (BGH) richtet sich in einem solchen Fall das Leistungsangebot des Energieversorgers an den Vermieter, und nicht, wie sonst regelmäßig der Fall, an den Mieter.

Ein Energieversorgungsunternehmen nimmt eine Vermieterin auf Zahlung von Entgelt für die Belieferung mit Strom und Gas in Anspruch. Die Zimmer der Wohnung waren einzeln mit gesonderten Mietverträgen über unterschiedliche Laufzeiten vermietet, wobei sämtlichen Mietern das Recht zur Nutzung der Gemeinschaftsräume wie Küche und Bad eingeräumt war. Nur die Wohnung, nicht hingegen die einzelnen Zimmer, verfügte über einen Zähler für Strom und Gas und wurde mit Strom und Gas beliefert. Einen schriftlichen Energieversorgungsvertrag gab es nicht.

Der Energieversorger verklagte die Vermieterin auf Zahlung der Versorgungsentgelte für einen Zeitraum von fünf Jahren - und hatte damit letztlich Erfolg.

Unter den gegebenen Umständen bestehe ein Versorgungsvertrag mit der Vermieterin (Eigentümerin) der Wohnung, so der BGH. Das in der Bereitstellung von Strom und Gas liegende (konkludente) Angebot des Energieversorgungsunternehmens sei weder an die Mieter der einzelnen Zimmer noch an die Gesamtheit der Mieter gerichtet gewesen. Zwar hätten allein die Mieter Einfluss auf den Strom- und Gasverbrauch in der Wohnung. Jedoch lasse sich dieser Verbrauch - mangels separater Zähler - nicht den einzelnen vermieteten Zimmern zuordnen. Auch hätten die einzelnen Mieter bei objektiver Betrachtung typischerweise kein Interesse daran, auch für die Verbräuche der anderen Mieter einzustehen. Der Umstand, dass sich das konkludente Angebot des Energieversor-

gungsunternehmens daher an die Vermieterin richtete, sei Folge des von ihr gewählten besonderen Vermietungskonzepts.

Bundesgerichtshof, Beschluss vom 15.04.2025, VIII ZR 300/23

Angestellte

Im Kündigungszeitpunkt unerkannt schwanger: Klage nachträglich zuzulassen

Einer Frau wird gekündigt. Zu diesem Zeitpunkt ist sie schwanger, weiß das aber nicht. Ein etwa zwei Wochen später durchgeführter Test ist positiv; sie bemüht sich daraufhin um einen Frauenarzttermin, der aber erst etwa einen Monat nach der Kündigung stattfindet. Auch hier wird ihre Schwangerschaft festgestellt.

Kurz vor dem Arzttermin legt die Frau Kündigungsschutzklage ein und bittet um deren nachträgliche Zulassung nach § 5 Absatz 1 Satz 2 Kündigungsschutzgesetz (KSchG). Denn diese erfolgte nicht fristgerecht (vgl. § 4 Satz 1 KSchG). Die Arbeitgeberin meint, die nachträgliche Zulassung der Klage scheide aus - schließlich habe die Arbeitnehmerin durch den positiven Test binnen der offenen Klagefrist des § 4 Satz 1 KSchG Kenntnis von der Schwangerschaft erlangt.

Die Kündigungsschutzklage war in allen Instanzen erfolgreich. Die Kündigung sei wegen Verstoßes gegen das Kündigungsverbot aus § 17 Absatz 1 Nr. 1 Mutterschutzgesetz unwirksam, so das Bundesarbeitsgericht (BAG). Das Gegenteil werde nicht nach § 7 Halbs. 1 KSchG fingiert. Zwar habe die Arbeitnehmerin die Klagefrist des § 4 Satz 1 KSchG nicht gewahrt, die mit dem Zugang des Kündigungsschreibens angelaufen sei.

Die verspätet erhobene Klage sei jedoch gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 KSchG nachträglich zuzulassen, so das BAG. Die Klägerin habe aus einem von ihr nicht zu vertretenden Grund erst mit der frühestmöglichen frauenärztlichen Untersuchung positive Kenntnis davon erlangt, dass sie bei Zugang der Kündigung bereits schwanger war. Der etwas mehr als zwei Wochen danach durchgeführte Schwangerschaftstest habe ihr diese Kenntnis nicht vermitteln können.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 03.04.2025, 2 AZR 156/24

DS-GVO-Verstoß: Arbeitnehmer erhält wegen Kontrollverlusts über seine Daten Schadensersatz

Ein Arbeitnehmer kann einen Anspruch auf Schadensersatz wegen einer Verletzung der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) haben, wenn der Arbeitgeber personenbezogene Echtdaten innerhalb des Konzerns an eine andere Gesellschaft überträgt, um die cloudbasierte Software für Personalverwaltung "Workday" zu testen. So das Bundesarbeitsgericht (BAG).

Eine Arbeitgeberin verarbeitete personenbezogene Daten ihrer Beschäftigten zu Abrechnungszwecken mit einer Personalverwaltungs-Software.

Im Jahr 2017 gab es Planungen, konzernweit Workday als einheitliches Personal-Informationsmanagementsystem einzuführen. Die Arbeitgeberin übertrug personenbezogene Daten eines Arbeitnehmers aus der bisher genutzten Software an die Konzernobergesellschaft, um damit Workday zu Testzwecken zu befüllen.

Der vorläufige Testbetrieb von Workday war in einer Betriebsvereinbarung geregelt. Danach sollte es der Arbeitgeberin erlaubt sein, unter anderem den Namen, das Eintrittsdatum, den Arbeitsort, die Firma sowie die geschäftliche Telefonnummer und E-Mail-Adresse zu übermitteln. Die Arbeitgeberin übermittelte darüber hinaus weitere Daten des Arbeitnehmers wie Gehaltsinformationen, die private Wohnanschrift, das Geburtsdatum, den Familienstand, die Sozialversicherungsnummer und die Steuer-ID.

Der Betroffene hat deswegen nach Artikel 82 Absatz 1 DS-GVO immateriellen Schadensersatz verlangt, und zwar in Höhe von 3.000 Euro. Die Arbeitgeberin habe die Grenzen der Betriebsvereinbarung überschritten. Nachdem der Europäische Gerichtshof vorab entschieden hatte (Urteil vom 19.12.2024, C-65/23), hat das BAG ihm zum Teil recht gegeben. Er bekommt 200 Euro.

Soweit die Arbeitgeberin andere als die nach der Betriebsvereinbarung erlaubten personenbezogenen Daten an die Konzernobergesellschaft übertragen hat, habe sie damit gegen die DS-GVO verstoßen. Den immateriellen Schaden des Arbeitnehmers sieht das BAG in dem durch die Überlassung der personenbezogenen Daten an die Konzernobergesellschaft verursachten Kontrollverlust.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 08.05.2025, 8 AZR 209/21

Leiharbeiter: Wiederholt verlängertes Beschäftigungsverhältnis entscheidet über Zuordnung

Zur Höhe der Abziehbarkeit von Fahrtkosten eines Leiharbeitnehmers für Fahrten von der Wohnung zur Arbeitsstelle im Rahmen einer Arbeitnehmerüberlassung hat das Finanzgericht (FG) Niedersachsen entschieden: Für die Frage, ob eine Zuordnung für die Dauer des Dienstverhältnisses erfolgt, sei auf das einheitliche befristete Beschäftigungsverhältnis (wiederholt verlängertes Beschäftigungsverhältnis) und nicht lediglich auf den Zeitraum der Verlängerung abzustellen.

Bei einem einheitlichen befristeten Beschäftigungsverhältnis liege daher keine dauerhafte Zuordnung im Sinne des § 9 Absatz 4 Satz 3 2. Alternative Einkommensteuergesetz vor, wenn der Einsatz des Arbeitnehmers



bei dem Entleiher in wiederholten, aber befristeten Einsätzen besteht.

Gegen das Urteil des FG wurde bereits Revision eingelegt. Diese läuft beim Bundesfinanzhof unter dem Aktenzeichen VI R 2/25.

Finanzgericht Niedersachsen, Urteil vom 18.06.2024, 12 K 38/24, nicht rechtskräftig

Arbeitsverhältnis: Kein Urlaubsverzicht durch Prozessvergleich

Im bestehenden Arbeitsverhältnis kann ein Arbeitnehmer selbst durch gerichtlichen Vergleich nicht auf seinen gesetzlichen Mindesturlaub "verzichteten". Das stellt das Bundesarbeitsgericht (BAG) klar.

Die Parteien streiten über die Abgeltung von sieben Tagen gesetzlichen Mindesturlaubs aus dem Jahr 2023. Der Kläger war bei der Beklagten vom 01.01.2019 bis zum 30.04.2023 beschäftigt. 2023 war er von Beginn an bis zur Beendigung seines Arbeitsverhältnisses durchgehend arbeitsunfähig erkrankt. Seinen Urlaub aus diesem Jahr konnte er daher nicht in Anspruch nehmen.

In einem gerichtlichen Vergleich vom 31.03.2023 verständigten sich die Parteien unter anderem darauf, dass das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung in Höhe von 10.000 Euro durch arbeitgeberseitige Kündigung zum 30.04.2023 endet. Zudem hieß es in Ziffer 7 des Vergleichs, Urlaubsansprüche seien "in natura gewährt".

Mit seiner Klage will der Kläger, dass seine Ex-Arbeitgeberin die noch offenen sieben Tage gesetzlichen Mindesturlaubs aus dem Jahr 2023 mit einem Betrag von 1.615,11 Euro nebst Zinsen abgeltet. Der im gerichtlichen Vergleich geregelte Verzicht auf den unabdingbaren Mindesturlaub sei unwirksam. Die Klage war in allen Instanzen erfolgreich. Das BAG wies sie nur hinsichtlich eines geringen Teils des Zinsanspruchs ab.

Der Kläger habe gemäß § 7 Absatz 4 Bundesurlaubsgesetz (BUrlG) Anspruch auf Abgeltung seines nicht erfüllten gesetzlichen Mindesturlaubs aus dem Jahr 2023. Der Urlaubsanspruch sei nicht durch Ziffer 7 des Prozessvergleichs erloschen, so das BAG. Die Vereinbarung, Urlaubsansprüche seien in natura gewährt, sei gemäß § 134 Bürgerliches Gesetzbuch unwirksam, soweit sie einen nach § 13 Absatz 1 Satz 3 BUrlG unzulässigen Ausschluss des gesetzlichen Mindesturlaubs regelt.

Weder der gesetzliche Anspruch auf bezahlten Erholungsurlaub noch ein erst künftig - mit der rechtlichen Beendigung des Arbeitsverhältnis-

ses - entstehender Anspruch auf Abgeltung gesetzlichen Mindesturlaubs darf laut BAG im Voraus ausgeschlossen oder beschränkt werden. Das gelte selbst dann, wenn bei Abschluss eines gerichtlichen Vergleichs, der eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses gegen Zahlung einer Abfindung regelt, bereits feststeht, dass der Arbeitnehmer den gesetzlichen Mindesturlaub wegen krankheitsbedingter Arbeitsunfähigkeit nicht mehr in Anspruch nehmen kann.

Der bezahlte Mindesturlaub dürfe nach Artikel 7 Absatz 2 der Richtlinie 2003/88/EG außer bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht durch eine finanzielle Vergütung ersetzt werden. Im bestehenden Arbeitsverhältnis dürfe der Arbeitnehmer somit nicht gegen und erst recht nicht ohne finanziellen Ausgleich auf den gesetzlichen Mindesturlaub "verzichteten".

Ziffer 7 des Prozessvergleichs enthalte keinen Tatsachenvergleich, auf den § 13 Absatz 1 Satz 3 BUrlG nicht anzuwenden wäre, fährt das BAG fort. Ein solcher setze voraus, dass eine bestehende Unsicherheit über die tatsächlichen Voraussetzungen eines Anspruchs durch gegenseitiges Nachgeben ausgeräumt werden soll. Angesichts der seit Anfang 2023 durchgehend bestehenden Arbeitsunfähigkeit des Klägers habe vorliegend kein Raum für eine Unsicherheit über die tatsächlichen Voraussetzungen des Urlaubsanspruchs bestanden.

Der Einwand der Beklagten, dem Kläger sei es nach Treu und Glauben verwehrt, sich auf die Unwirksamkeit des Ausschlusses zu berufen, blieb erfolglos. Die Beklagte durfte dem BAG zufolge nicht auf den Bestand einer offensichtlich rechtswidrigen Regelung vertrauen.

Bundesarbeitsgericht, Urteil vom 03.06.2025, 9 AZR 104/24

Familie und Kinder

Freiwilliger Wehrdienst eines volljährigen Kindes begründet für sich allein keinen Kindergeldanspruch

Das Ableisten eines Freiwilligen Wehrdienstes bei einem volljährigen Kind kann für sich genommen keinen Kindergeldanspruch begründen. Gleichwohl kann während der Zeit des Freiwilligen Wehrdienstes ein Anspruch auf Kindergeld bestehen, wenn das Kind einen der im Gesetz genannten Berücksichtigungstatbestände erfüllt, also etwa während des Wehrdienstes für einen Beruf ausgebildet wird oder eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen kann. Der Bundesfinanzhof (BFH) hält es dabei für unschädlich, wenn das Kind nach Abschluss der Grundausbildung im Rahmen des Freiwilligen Wehrdienstes Dienst in einem Mannschaftsdienstgrad ausübt.

Der Sohn des Klägers absolvierte nach seinem Abitur einen zehn Monate dauernden Freiwilligen Wehrdienst. Die Familienkasse bewilligte für die Übergangszeit zwischen Abitur und Grundausbildung sowie für die Zeit der Grundausbildung Kindergeld für den Sohn. Nach der Beendigung der Grundausbildung verrichtete der Sohn des Klägers Dienst in einem Mannschaftsdienstgrad; eine weitere Ausbildung bei der Bundeswehr fand nicht statt. Nach dem Ende des Freiwilligen Wehrdienstes studierte er an einer zivilen Hochschule. Den Entschluss dazu hatte er während des Freiwilligen Wehrdienstes gefasst.

Die beklagte Familienkasse versagte für die Zeit nach Beendigung der Grundausbildung bis zum Beginn des Studiums die Festsetzung von Kindergeld. Das Finanzgericht schloss sich dem an. Es wies unter anderem darauf hin, dass der Freiwillige Wehrdienst - anders als etwa ein freiwilliges soziales oder ökologisches Jahr - nicht zu den in § 32 Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 des Einkommensteuergesetzes (EStG) genannten Berücksichtigungstatbeständen gehört, die schon für sich genommen einen Kindergeldanspruch für ein volljähriges Kind begründen können.

Die Revision des Klägers war überwiegend erfolgreich. Der BFH urteilte, dass auch nach dem Ende der Grundausbildung und trotz einer Erwerbstätigkeit des Kindes als Soldat mit einer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit von mehr als 20 Stunden ein Kindergeldanspruch bestehen könne, wenn das Kind - wie der Sohn des Klägers - eine Berufsausbildung mangels Ausbildungsplatzes nicht beginnen oder fortsetzen könne. Die drei Monate dauernde Grundausbildung sei zwar Teil einer Ausbildung zum Offizier oder Unteroffizier. Ihre Beendigung führe jedoch nicht zu einem für den weiteren Kindergeldbezug gegebenenfalls schädlichen Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung im Sinne des § 32 Absatz 4 Satz 2 EStG.

Für einen Monat wies der BFH die Revision des Klägers jedoch zurück,

weil sich der Entschluss des Sohnes, sich um einen Studienplatz zu bemühen, erst im Folgemonat objektiviert hatte. Der bloße Vortrag des Kindergeldberechtigten und des Kindes, der Entschluss zu einer Ausbildung oder zu einem Studium sei früher gefasst worden, reiche für die Begründung des Anspruchs nicht aus.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.02.2025, III R 43/22

Kind studiert im Ausland: Wann besitzt es einen für einen Kindergeldanspruch erforderlichen inländischen Wohnsitz?

In einem aktuellen Verfahren vor dem Bundesfinanzhof (BFH) ging es um den Anspruch auf Kindergeld für ein im außereuropäischen Ausland studierendes Kind.

Konkret ging es um ein Kind, das vor Beginn des Auslandsstudiums bereits im Ausland an einer anderen Ausbildungsmaßnahme teilgenommen oder einen Freiwilligendienst abgeleistet und sich während dieser (ersten) Phase des Auslandsaufenthalts zum mehrjährigen Studium im Ausland entschlossen hat.

Für die Beurteilung der Frage, ob ein solches Kind seinen inländischen Wohnsitz in der elterlichen Wohnung beibehält, sind laut BFH Übergangszeiten zwischen den Auslandsaufenthalten von höchstens vier Monaten wie ausbildungsfreie Zeiten zu behandeln und dem nachfolgenden Studienjahr zuzuordnen.

Zeiten zwischen den Semestern oder Trimestern, die nach dem akademischen Kalender nicht eindeutig zu einem bestimmten Studienjahr gehören, seien jeweils dem nachfolgenden Studienjahr zuzurechnen.

Im zugrunde liegenden Fall hatte die Familienkasse die Festsetzung von Kindergeld für die volljährige Tochter des Klägers mit der Begründung abgelehnt, diese habe weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland. Das Finanzgericht bestätigte das. Der BFH sah das differenzierter und hob die Entscheidungen auf. Für einen Zeitraum sprach er einen Kindergeldanspruch zu und für einen anderen verwies er die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das FG zurück.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.02.2025, III R 32/23



Studienplatz-Vermittlung: Kein Honorar bei Nichtannahme des Studienplatzes

Ein Vertrag über die Vermittlung eines Studienplatzes sah vor, dass die volle Vergütung bereits mit der Zusage des Studienplatzes durch die Universität gezahlt werden muss. Doch laut Bundesgerichtshof (BGH) ist die Klausel unwirksam.

Die Klägerin vermittelt deutschen Studienbewerbern Plätze in medizinisch-pharmazeutischen Studiengängen an ausländischen Universitäten. Der Beklagte beauftragte sie mit der Vermittlung eines Medizinstudienplatzes an der Universität Mostar/Bosnien. Die Vermittlungsbedingungen enthalten folgende Regelung: "Erhält der Studienbewerber einen Studienplatz unter Mitwirkung der Klägerin, zahlt der Studienbewerber an die Klägerin ein Erfolgshonorar (netto) in Höhe einer Jahresstudiengebühr der jeweiligen Universität für den beauftragten Studiengang." In der Folge erklärte der Beklagte, er nehme Abstand vom Vertrag. Die Klägerin macht geltend, die Universität Mostar habe ihn zuvor bereits zum Studium zugelassen. Die Pflicht zur Zahlung des Vermittlungshonorars bestehe unabhängig davon, ob er das Studium dort auch aufnehme.

Der BGH erteilte dieser Ansicht eine Absage.

Die Vereinbarung des Erfolgshonorars in den Vermittlungsbedingungen der Klägerin unterliege als Allgemeine Geschäftsbedingung (AGB) der Inhaltskontrolle nach § 307 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB). Bestimmungen in AGB seien nach § 307 Absatz 1 Satz 1 BGB unwirksam, wenn sie den Vertragspartner des Verwenders unangemessen benachteiligen. Das sei im Zweifel anzunehmen, wenn eine Bestimmung mit wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelung, von der abgewichen wird, nicht zu vereinbaren ist.

Die gesetzliche Regelung, deren wesentlicher Grundgedanke für die gemäß § 307 Absatz 2 Nr. 1 BGB vorzunehmende Inhaltskontrolle der Vermittlungsbedingungen maßgeblich ist, ist laut BGH im Streitfall dem Maklerrecht (§§ 652 ff. BGB) zu entnehmen. Die Vermittlungsvereinbarung weise zwar auch dienstvertragliche Elemente auf, wie etwa die Organisation der Bewerbung und das Angebot eines Vorbereitungskurses. Im Schwerpunkt liege aber ein Maklervertrag vor, weil die Vermittlung eines Studienplatzes im Vordergrund steht und lediglich durch Serviceleistungen ergänzt wird.

Zu den wesentlichen Grundgedanken der gesetzlichen Regelungen zum Maklervertrag gehöre, dass der Auftraggeber den Maklerlohn nur beim Zustandekommen des vom Makler nachgewiesenen oder vermittelten Vertrags zahlen muss (§ 652 Absatz 1 Satz 1 BGB) und zum Abschluss

dieses Vertrags nicht verpflichtet ist. Damit sei die in der Vermittlungsvereinbarung vorgesehene Verpflichtung zur Zahlung der vollen Erfolgsvergütung bereits mit der Zusage des Studienplatzes durch die Universität unvereinbar, durch die sich der Bewerber zudem zur Annahme des Studienplatzes gedrängt sehen kann.

Im Streitfall sei auch kein sachlicher Grund dafür ersichtlich, das Risiko des Nichtzustandekommens eines Studienplatzvertrags zwischen dem Bewerber und der Universität abweichend vom gesetzlichen Leitbild dem Auftraggeber aufzuerlegen, so der BGH. Daher benachteilige die Honorarvereinbarung den Beklagten unangemessen und sei unwirksam.

Bundesgerichtshof, Urteil vom 05.06.2025, I ZR 160/24

Arbeit, Ausbildung & Soziales

Bauarbeiter sind regelmäßig abhängig beschäftigt

Bauarbeiter, die auf Baustellen einfache Arbeiten verrichten, einen festen Stundenlohn erhalten und am Markt nicht erkennbar unternehmerisch auftreten, sind regelmäßig abhängig Beschäftigte, für welche die Baufirmen Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten haben. Dies entschied das Landessozialgericht (LSG) Hessen mit drei Urteilen.

Die Deutsche Rentenversicherung entschied in mehreren Fällen, dass Bauarbeiter abhängig beschäftigt sind. In zwei Fällen forderte sie nach entsprechenden Betriebsprüfungen von Baufirmen Sozialversicherungsbeiträgen in fünfstelliger Höhe. In einem weiteren Verfahren hatte sie zunächst über den Antrag auf Statusfeststellung zu entscheiden.

Angeblich selbstständige Werkunternehmer hatten auf Baustellen der jeweils klagenden Baufirma gearbeitet. Bei diesen Bauarbeitern handelte es sich um ausländische Staatsangehörige mit allenfalls geringen Deutschkenntnissen. Sie erledigten Abbruch-, Maurer- und Pflasterarbeiten, sanierten Bäder oder arbeiteten im Trockenbau. Schriftliche Verträge oder Auftragsbestätigungen gab es nicht. Die Abrechnungen erfolgten auf Basis der aufgeschriebenen Stunden bei einem Stundenlohn zwischen zehn und 15 Euro. Die Materialien und Werkzeuge wurden bis auf Kleinwerkzeuge von den jeweiligen Baufirmen gestellt.

Die Richter folgten der Einschätzung der Rentenversicherung. In allen drei Verfahren liege Scheinselbstständigkeit vor. Bei einfachen, typischen Arbeitnehmerverrichtungen, die der Beschäftigte im Wesentlichen ohne Einsatz eigener Betriebsmittel im Einwirkungsbereich des Beschäftigenden ausübe, spreche die Vermutung für ein weisungsgebundenes Beschäftigungsverhältnis.

Die betroffenen Bauarbeiter seien jeweils in den Betrieb der klagenden Baufirma eingegliedert gewesen und hätten einfache Bauarbeiten getätigt, wie sie typischerweise abhängig Beschäftigte verrichteten. Werkvertragstypische Vereinbarungen einer unternehmerischen Leistung hatte das LSG nicht feststellen können. Zudem seien die angeblichen "Werkunternehmer" schon aufgrund ihrer geringen Deutschkenntnisse zu einem unternehmerischen Auftreten am Markt nicht in der Lage gewesen.

Zwischen den Baufirmen und den Bauarbeitern getroffene Vereinbarungen über eine (angeblich) selbstständige Tätigkeit hielt das LSG für irrelevant. Sie könnten die gesetzlich angeordnete Sozialversicherungspflicht nicht ausschließen.

Das LSG hat die Revision nicht zugelassen.

Landessozialgericht Hessen, L 8 BA 4/22, L 8 BA 62/22 und L 8 BA 64/21

Freiwillige Rentenbeiträge zählen nicht für die Grundrente

Freiwillig geleistete Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zählen - anders als Pflichtbeiträge für eine versicherte Tätigkeit - nicht zu den Grundrentenzeiten. Das Bundessozialgericht (BSG) hat entschieden, dass der allgemeine Gleichheitssatz dadurch nicht verletzt wird.

Die Ungleichbehandlung sei gerechtfertigt, meinen die Richter. Im Gegensatz zu freiwillig Versicherten könnten sich Pflichtversicherte ihrer Beitragspflicht nicht entziehen. Sie trügen in der Regel durch längere Beitragszeiten und höhere Beiträge in wesentlich stärkerem Maße zur Finanzierung der gesetzlichen Rentenversicherung bei.

Zwar könne auch bei freiwillig Versicherten die Situation eintreten, dass sie trotz langjähriger, aber geringer Beitragsleistung keine auskömmliche Altersversorgung aus der gesetzlichen Rentenversicherung haben. In der Folge müssten sie bei bestehender Hilfebedürftigkeit im Alter gegebenenfalls Leistungen der Sozialhilfe in Anspruch nehmen. Dass der Gesetzgeber in erster Linie Versicherte begünstigen wollte, die langjährig verpflichtend Beiträge aus unterdurchschnittlichen Arbeitsverdiensten gezahlt haben, sei aber im Rahmen seines insoweit weiten Spielraums bei der Ausgestaltung der Rentenversicherung nicht zu beanstanden.

Bundessozialgericht, Entscheidung vom 05.06.2025, B 5 R 3/24 R

Beim Kaffeetrinken verschluckt: Kann als Arbeitsunfall anzuerkennen sein

Wenn ein Arbeitnehmer sich beim Kaffeetrinken verschluckt und infolgedessen stürzt, kann das im Einzelfall einen Arbeitsunfall darstellen. Das hat das Landessozialgericht (LSG) Sachsen-Anhalt in Halle entschieden.

Der Kläger war als Vorarbeiter auf einer Baustelle beschäftigt. Beim Kaffeetrinken während einer morgendlichen Besprechung im Baucontainer verschluckte er sich, ging hustend zur Tür, um sich draußen auszuhusten, verlor kurz das Bewusstsein und stürzte mit dem Gesicht auf ein Metallgitter. Dabei brach er sich das Nasenbein.

Das sei kein Arbeitsunfall, befand die zuständige Berufsgenossenschaft. Das Kaffeetrinken habe keinen betrieblichen Zwecken gedient. Es sei vielmehr dem privaten Lebensbereich des Klägers zuzuordnen. So sah es auch das Sozialgericht, das in erster Instanz über den Fall zu entschei-



den hatte.

Zu Unrecht, befand nun das LSG. Zwar erstrecke sich der Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung grundsätzlich nicht auf die Aufnahme von Nahrung oder Getränken, wenn und soweit damit ein menschliches Grundbedürfnis befriedigt wird. Im vorliegenden Fall sei das Kaffeetrinken aber nicht auf das Grundbedürfnis des Durstlöschens gerichtet gewesen, sondern habe (auch) betrieblichen Zwecken gedient. Der gemeinsame Kaffeegenuss während der verpflichtend vorgeschriebenen Besprechung habe eine positive Arbeitsatmosphäre und eine Stärkung der kollegialen Gemeinschaft bewirkt. Zudem habe der Kaffee für erhöhte Wachsamkeit und Aufnahmebereitschaft gesorgt. Das sei auch dem Arbeitgeber bewusst gewesen, der sich teilweise selbst um das Auffüllen der Kaffeevorräte gekümmert habe. Deshalb sei der Fall auch anders zu beurteilen, als wenn sich ein Arbeitnehmer zum Beispiel in der Frühstückspause an einem Kaffee verschluckt, den er selbst in der Thermoskanne mitgebracht hat.

Das LSG hat die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen.

Landessozialgericht Sachsen-Anhalt, Urteil vom 22.05.2025, L 6 U 45/23, nicht rechtskräftig

Ist Streikgeld steuerpflichtig?

Streikende Arbeitnehmer müssen Streikgelder nicht über die Einkommensteuererklärung versteuern. Der Bundesfinanzhof hat schon vor Jahren entschieden: Streikgeld ist steuerfrei.

Streikgeld unterliegt auch nicht dem Progressionsvorbehalt, da es sich nicht um eine Lohnersatzleistung handelt. Es erhöht also nicht »durch die Hintertür« den Steuersatz.

(Der Progressionsvorbehalt sorgt dafür, dass bestimmte steuerfreie Einkünfte wie Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld oder Elterngeld den Steuersatz erhöhen können. Wenn man solche steuerfreien Einkünfte erhält, werden diese nicht direkt besteuert. Stattdessen werden sie zum steuerpflichtigen Einkommen hinzugerechnet, um den Steuersatz zu bestimmen, der dann auf das eigentliche steuerpflichtige Einkommen angewendet wird. Das bedeutet, dass man möglicherweise einen höheren Steuersatz zahlen muss, als wenn man diese Einkünfte nicht erhalten hätte.)

Allerdings können Kosten, die direkt mit dem Streik zusammenhängen, wie zum Beispiel Fahrtkosten zum Streikort, nicht steuerlich zum Beispiel als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Gewerkschaftsbeiträge sind steuerlich absetzbar. Die Beiträge gelten als Werbungskosten und können in der Steuererklärung angegeben werden.

Dauert der Streik mehrere Tage an, trägt der Arbeitgeber auf der Lohnsteuerbescheinigung einen Unterbrechungszeitraum der Gehalts- oder Lohnzahlung ein.

Das könnte nach der Abgabe der Steuererklärung beim Finanzamt zu Fragen führen. Um Rückfragen des Finanzamtes zu vermeiden, sollte man die Unterlagen zum Streikgeld der Steuererklärung beifügen und explizit darauf hinweisen, dass diese Zahlungen nicht steuerpflichtig sind. Dafür benutzt man in den Steuerformularen oder in der Steuer-Software am besten das Freitextfeld »Nachricht ans Finanzamt«.

Während eines Streiks bleibt der Versicherungsschutz in der gesetzlichen Krankenversicherung und Pflegeversicherung bestehen, und die entsprechenden Beiträge müssen weiterhin gezahlt werden.

Die Beiträge zur Arbeitslosen- und Rentenversicherung entfallen jedoch, was die Rentenansprüche minimal senken kann.

Der Anspruch auf Arbeitslosengeld bleibt grundsätzlich erhalten, da der Arbeitsvertrag während des Streiks weiterläuft und lediglich die gegenseitigen Verpflichtungen ruhen. Das Ruhen bedeutet aber: Während der Zeit des Streiks kann man kein Arbeitslosengeld erhalten.

Wolters Kluwer Steuertipps

Bauen & Wohnen

Schwer erreichbare Grundstücke: Anwohner müssen Müll zu Sammelstelle bringen

Müllentsorger müssen im Außenbereich liegende Grundstücke nicht anfahren, wenn sie schlecht erreichbar sind. Sie können die Anwohner auf eine Sammelstelle verweisen, zu der diese ihre Abfälle bringen müssen. Das hat das Verwaltungsgericht (VG) Koblenz entschieden.

Im zugrunde liegenden Fall waren die Grundstücke nur über einen schmalen Wirtschaftsweg erreichbar. Die Durchfahrt war nur dem landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Verkehr erlaubt. Die Eigentümer waren nicht damit einverstanden, ihre Abfälle fortan zu einer am Ortsrand eingerichteten Sammelstelle bringen zu müssen. Sie klagten gegen die Änderung des Abfallabfuhrservice - ohne Erfolg.

Das VG verwies auf das Landeskreislaufwirtschaftsgesetz und die Abfallsatzung des Entsorgers: Danach könne die Müllabfuhr festlegen, dass der Abfall in Abfallsäcken zu einem Bereitstellungsort gebracht werden müsse, wenn Grundstücke nicht mit dem Abfuhrwagen angefahren werden könnten und die Verbringung des Abfalls für die Anschlusspflichtigen keine unzumutbare Härte bedeute. Gegen diese Ausnahme vom Grundsatz der Abholung des Abfalls am jeweiligen Grundstück sei rechtlich nichts zu erinnern.

Die Grundstücke der Kläger könnten mit dem Abfuhrwagen nicht in zulässiger Weise angefahren werden. Der unmittelbaren Anfahrt stünden rechtliche Hindernisse in Form straßenverkehrsrechtlicher und arbeitsschutzrechtlicher Bestimmungen entgegen. Die Verbringung der Abfälle an den Sammelplatz sei den Eigentümern auch zumutbar. Notfalls müssten sie auf die Dienste Dritter zurückgreifen. Sie hätten keinen Anspruch auf eine "individuelle Lösung" bei der Müllentsorgung.

Gegen die Entscheidungen können die Beteiligten einen Antrag auf Zulassung der Berufung stellen.

Verwaltungsgericht Koblenz, Urteile vom 24.04.2025, 4 K 1106/24.KO und 4 K 1117/24.KO, nicht rechtskräftig

Wohnungseigentum: Blumenkästen nur auf der Innenseite des Balkongeländers

Eine Wohnungseigentümergeinschaft (WEG) kann beschließen, dass Blumenkästen nur auf der Innenseite des Balkongeländers angebracht werden dürfen. Das stellt das Amtsgericht (AG) München klar.

Die Klägerin ist Mitglied einer WEG. Sie hatte ihre Blumenkästen seit je-

her an der Außenseite ihres Balkons angebracht. Die Bewohnerin der Wohnung unterhalb der Klägerin ließ deren Balkon nachträglich verglasen und eine Wärmedämmung anbringen. Dies führte dazu, dass bei heftigen Regengüssen überlaufendes Wasser aus den Blumenkästen der Klägerin nicht wie zuvor in das Erdreich, sondern auf den Sims des umgebauten Balkons der Bewohnerin unterhalb tropfte.

In der Eigentümerversammlung 2024 wurde folgender Beschluss gefasst: "Die Eigentümer [...] beschließen, dass sämtliche Balkonkästen nach innen gehängt werden müssen [...]. Etwaige Schäden bzw. Folgeschäden sowie die Entfernung von Verschmutzungen am Gemeinschaftseigentum, durch das Nicht-Einhalten dieser Regelung, trägt der verursachende Eigentümer auf seine Kosten."

Gegen diesen Beschluss klagte die Klägerin. Das AG München erklärte die Regelung zur verschuldensunabhängigen Haftung für Schäden durch die Nichteinhaltung des Beschlusses für nichtig, wies die Klage jedoch im Übrigen ab.

Der Beschlussteil, wonach etwaige Schäden beziehungsweise Folgeschäden sowie die Entfernung von Verschmutzungen am Gemeinschaftseigentum, durch das Nicht-Einhalten dieser Regelung der verursachende Eigentümer auf seine Kosten trägt, sei nichtig, weil er vom gesetzlichen Leitbild der Verschuldenshaftung abweicht. Der weitere Beschluss verstoße dagegen weder gegen das Gesetz noch gegen eine Vereinbarung der Wohnungseigentümer; er halte sich seinem Inhalt nach auch in den Grenzen ordnungsmäßiger Verwaltung.

Allein die Tatsache, dass das in den 1970er Jahren erbaute Haus von Anfang an nach außen hängend befestigte Halterungen für Blumenkästen vorgesehen hat und alle Wohneinheiten seit 40 Jahren ihre Blumenkästen nach außen hin angebracht haben, gebe keinen Anspruch darauf, dass dies dauerhaft so sein müsse.

Ob und in welcher Weise das Anbringen von Blumenkästen eingeschränkt werden kann, beurteilt das Gericht nach den konkreten Umständen des Einzelfalls. Hier gründe der Eigentümerbeschluss darauf, etwaige Verschmutzungen und Schäden am Gemeinschaftseigentum zu verhindern. Er halte sich deshalb im Rahmen ordnungsmäßiger Verwaltung. Dass von den Blumenkästen eine konkrete Gefährdung ausgeht, habe nicht nachgewiesen werden müssen. Die Rechte der Klägerin und ihre persönlichen Entfaltungsmöglichkeiten würden durch den Beschluss nicht über Gebühr eingeschränkt. Die Bepflanzung des Balkons könne ihren Sinn und Zweck für die Klägerin und die Allgemeinheit auch erreichen, wenn die Blumenkästen auf der Innenseite des Balkons angebracht werden.



Soweit die Klägerin geltend mache, bei einer Anbringung der Blumenkästen auf der Innenseite des Balkons würde sich die zur Verfügung stehende Fläche auf dem Balkon in der Tiefe um etwa 30 Zentimeter verringern, sei weder dargetan noch ersichtlich, woraus sich ihr Anspruch auf einen bestimmten Umfang an Balkonbepflanzung ergeben sollte. Etwaige ungenehmigte bauliche Veränderungen durch die Wohnungseigentümerin der darunter liegenden Wohnung seien nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens, betont das AG München.

Amtsgericht München, Urteil vom 12.11.2024, 1293 C 12154/24 WEG, rechtskräftig

Gemietete PV-Anlage: Unterlassene Reinigung rechtfertigt keine außerordentliche Kündigung

Nur, weil die Vermieterin einer für 20 Jahre gemieteten Solaranlage diese entgegen einer Ankündigung nicht nach vier Jahren gereinigt hat, dürfen die Mieter der Anlage den Vertrag nicht fristlos kündigen. Das hat das Amtsgericht (AG) München entschieden.

Eigentümer eines Hauses mieteten 2017 eine Photovoltaik-Anlage (PV-Anlage) und vereinbarten dabei eine Wartung durch die Vermieterin, die alle vier Jahre vorgenommen werden sollte. Als Vertragslaufzeit sah der Vertrag 20 Jahre vor. Das Recht zur ordentlichen Kündigung wurde ausgeschlossen.

Die Mieter forderten die Vermieterin 2023 zur Reinigung der Module auf. Nachdem die Vermieterin - trotz Anwaltsschreibens - untätig blieb, kündigten sie den Vertrag im Januar 2024 außerordentlich. Schließlich sei ihnen bei Vertragsschluss eine regelmäßige Reinigung der Module zugesagt worden.

Vor dem AG München verklagten die Mieter die Vermieterin auf Abbau der PV-Anlage und Zurückversetzung des Hauses und des Daches in den Ursprungszustand. Die Vermieterin machte im Wege einer Widerklage ihrerseits die rückständigen Monatsmieten für Februar bis Juli 2024 von insgesamt 571 Euro geltend.

Das Gericht wies die Klage ab und gab der Widerklage statt. Die außerordentliche Kündigung hält es für unwirksam. Die gemietete Solaranlage weise keinen Sachmangel auf, der eine außerordentliche Kündigung rechtfertigen könnte. Eine Verschmutzung der Paneele an sich begründe jedenfalls so lang keinen Sachmangel, als die Anlage insgesamt die nach dem Vertrag erwartete Leistung erbringt. Die tatsächliche Leistung der Stromerzeugung entspreche hier unstreitig der prognostizierten. Allein eine in einer (unterstellten) Verschmutzung liegende optische Beein-

trächtigung begründe keinen Mangel der Mietsache.

Die fristlose Kündigung kann laut AG auch nicht auf die nicht erfolgte Reinigung der Solarpaneele gestützt werden. Das Gericht unterstellt zugunsten der Mieter, dass ihnen bei der Erläuterung des Vertrages erklärt wurde, dass die Vermieterin die regelmäßige Reinigung der Solarpaneele vornehmen wird. Hierin liege aber keine rechtsgeschäftliche Vereinbarung, sondern eine unzutreffende Aussage über den Vertragsinhalt. Diese Zusage des Vertriebs zur Reinigung müsse sich die Beklagte allerdings haftungsrechtlich zurechnen lassen.

Die Mieter könnten aus der (unterstellten) Pflichtverletzung der Vermieterin bei Vertragsschluss aber weder einen Schadensersatzanspruch noch einen wichtigen Grund ableiten. Eine (fahrlässige) falsche Angabe zu den Leistungen der Vermieterin bei der Wartung stelle eine vorvertragliche Pflichtverletzung dar. Aus dem Vortrag der Mieter könne das Gericht aber nicht entnehmen, dass im Fall einer zutreffenden Aussage der Mietvertrag nicht abgeschlossen worden wäre. Die - hier unterstellte - Falschinformation sei mithin für den Abschluss des Vertrages nicht ursächlich geworden. Der mit der Reinigung verbundene wirtschaftliche Vorteil für den Mieter sei minimal, diese gäben auch nicht zu erkennen, dass ihnen besonders an der Reinigung gelegen und dies ein für den Vertragsschluss wesentlicher Gesichtspunkt gewesen sei.

Amtsgericht München, Urteil vom 18.11.2024, 191 C 12116/24, rechtskräftig

Ehe, Familie und Erben

Erblasser war unternehmerisch tätig: Erben müssen Außenprüfung der steuerlichen Verhältnisse dulden

§ 193 Absatz 1 Abgabenordnung (AO) eröffnet die grundsätzlich voraussetzungslose Möglichkeit, die steuerlichen Verhältnisse eines verstorbenen Einzelunternehmers zu prüfen. Die Erben haben eine entsprechende Außenprüfung zu dulden. Dies stellt das Finanzgericht (FG) Hessen klar.

Im zugrunde liegenden Fall hatte der Erblasser bis zu seinem Tod ein Baugewerbe betrieben und daraus Einkünfte erzielt. Die Erben wandten sich gegen eine die steuerlichen Verhältnisse betreffende Prüfungsanordnung wegen Einkommensteuer, Umsatzsteuer und Gewerbesteuer. Die Klage blieb erfolglos.

Eine Außenprüfung sei gemäß § 193 Absatz 1 Abgabenordnung zulässig unter anderem bei Steuerpflichtigen, die einen gewerblichen Betrieb unterhalten. Nach dem Wortlaut des § 193 Absatz 1 AO könne die Außenprüfung zwar nur bei Steuerpflichtigen durchgeführt werden, die noch im Zeitpunkt der Prüfung einen gewerblichen oder landwirtschaftlichen Betrieb unterhalten oder freiberuflich tätig sind. Das, so das FG, entspreche aber nicht dem Zweck der Vorschrift, die die steuerlichen Verhältnisse von Unternehmern für besonders prüfungsbedürftig hält. Deshalb müsse es die Möglichkeit geben, die steuerlichen Verhältnisse früherer Unternehmer auch dann nach § 193 Absatz 1 AO zu prüfen, wenn sie ihren Betrieb veräußert oder aufgegeben haben. Gleiches gelte beim Tod des Unternehmers für dessen Erben. Auf diesen gehe als Gesamtrechtsnachfolger die Steuerschuld des Erblassers und damit auch die Verpflichtung aus Steuernachforderungen über (§ 45 Absatz 1 AO); soweit die Steuerschuld auf der unternehmerischen Betätigung des Erblassers beruhe, könne bei ihm auch eine Außenprüfung nach § 193 Absatz 1 AO stattfinden.

Ausgehend vom reinen Wortlaut des § 193 Absatz 1 AO wiesen die Kläger zwar zutreffend darauf hin, dass sie persönlich die Voraussetzungen der Vorschrift nicht erfüllen, da sie das Unternehmen des Erblassers nach dessen Tod selbst nicht fortgeführt und somit keinen gewerblichen Betrieb unterhalten haben. Allerdings dürfe das Finanzamt von der Ermächtigung zur Anordnung einer Außenprüfung auch gegenüber den Klägern Gebrauch machen und war laut FG berechtigt, bei ihnen als Gesamtrechtsnachfolgern eine Außenprüfung für das gewerbliche Unternehmen des Erblassers anzuordnen. Dies ergibt sich für das Gericht daraus, dass der Anwendungsbereich der Vorschrift über den reinen Wortlaut hinausgeht und eine Außenprüfung mithin auch dann zulässig ist, wenn das Unternehmen veräußert, aufgegeben, handelsrechtlich beendet oder liquidiert wurde, sowie auch dann, wenn der Unternehmer ver-

storben ist.

Finanzgericht Hessen, Urteil vom 10.05.2023, 8 K 816/20, nicht rechtskräftig

Nach dem Recht von Guernsey errichteter Trust fällt beim Tod des Errichters nicht in dessen Nachlass

Ist ein anglo-amerikanischer Trust nach den für ihn maßgeblichen Vorschriften (hier: Recht von Guernsey) wirksam gegründet worden und hat der Errichter sich keine Herrschaftsbefugnisse vorbehalten, aufgrund derer er über das im Trust befindliche Vermögen tatsächlich weiterhin frei verfügen kann, ist die im Trust befindliche Vermögensmasse rechtlich als selbstständig (intransparent) anzusehen und fällt beim Tod des Errichters nicht in dessen Nachlass. Erbschaftsteuer ist insoweit nicht zu erheben. Das hat das Schleswig-Holsteinische Finanzgericht (FG) entschieden.

Es hatte insbesondere zu prüfen, ob sich die Errichter an dem im Trust befindlichen Vermögen derart weitreichende Herrschaftsbefugnisse vorbehalten hatten, dass die Vermögensmasse ihnen gegenüber über das Vermögen tatsächlich nicht frei verfügen konnte, sodass die im Trust befindliche Vermögensmasse als unselbstständig (transparent) gelten musste und damit in den Nachlass fiel.

Hierfür war zunächst die nach den Regeln des Internationalen Privatrechts zu beurteilende, vom Erbstatut zu unterscheidende und kollisionsrechtlich gesondert anzuknüpfende Vorfrage zu klären, welches Recht die Rechtsverhältnisse der Vermögensmasse bestimmte. Hierzu hat das FG ein umfangreiches Rechtsgutachten unter anderem zu der Frage des maßgeblichen Truststatuts sowie zu der weiteren Frage eingeholt, ob die Errichter sich schädliche Herrschaftsbefugnisse vorbehalten hatten. Dies verneinte das Rechtsgutachten. Es kam zu dem Ergebnis, dass der Trust nach dem insoweit maßgeblichen Recht von Guernsey wirksam gegründet sei und sich weder aus der Gründungsurkunde noch aus einem so genannten Memorandum of Wishes schädliche Herrschaftsbefugnisse der Errichter ergäben.

Dem hat sich das FG angeschlossen und der Klage im Ergebnis stattgegeben. Tatsächliche Herrschaftsbefugnisse ergäben sich - zumindest ohne Weiteres - auch nicht daraus, dass die vermögensverwaltenden "trustees" den Anfragen der Errichter ausnahmslos gefolgt seien. Es fehlten ferner hinreichende Anhaltspunkte dafür, dass der Hauptzweck der Trustgründung eine Steuerhinterziehung gewesen sei, sodass dem Trust auch nicht unter Berücksichtigung des ordre public die Anerkennung zu versagt werden könne. Es handele sich bei dem im Trust befindlichen



Vermögen folglich um eine intransparente Vermögensmasse, die nicht in den Nachlass falle.

Finanzgericht Schleswig-Holstein, Urteil vom 10.10.2024, 3 K 41/17, rechtskräftig

Privates Veräußerungsgeschäft: Zur Abgrenzung vom erbrechtlichen Vorgang mit Versorgungscharakter bzw. einer gemischten Schenkung

Das Finanzgericht (FG) Düsseldorf hatte darüber zu entscheiden, ob eine Klägerin Einkünfte aus einem privaten Veräußerungsgeschäft im Sinne des § 23 Einkommensteuergesetz (EStG) erzielte - in Abgrenzung zu einem nichtsteuerbaren erbrechtlichen Vorgang sowie einer gemischten Schenkung.

Die Klägerin und ihre Mutter sind Erben des verstorbenen Vaters der Klägerin. Die Klägerin und ihre Mutter vereinbarten, dass der Klägerin ein Pflichtteilsanspruch in bestimmter Höhe zustand. Zwischenzeitlich wurde die Mutter aufgrund einer Demenzerkrankung in einem Heim untergebracht. Die Kosten dafür übernahm die Klägerin. Sie erwarb von der Mutter ein bebautes Grundstück, das nach Einholung eines Sachverständigengutachtens (lediglich) einen Verkehrswert von 52.000 Euro hatte. Zwei Jahre später veräußerte sie es für 160.000 Euro. Das beklagte Finanzamt meinte, dass ein Veräußerungsgewinn in Höhe von 108.000 Euro als privates Veräußerungsgeschäft zu versteuern sei.

Die Klägerin machte geltend, dass es sich bei dem Grundstückserwerb um einen nichteinkommensteuerbaren erbrechtlichen Vorgang mit Versorgungscharakter handle. Denn im Zeitpunkt der Grundbesitzübertragung sei nicht absehbar gewesen, für welchen Zeitraum die Kostenübernahme für die Mutter der Klägerin noch andauern werde. Deshalb habe die Klägerin durch den Grundstückserwerb die rechtliche Stellung des früheren Anschaffungsvorgangs der Mutter der Klägerin fortgesetzt. Hilfsweise handle es sich um eine gemischte Schenkung, insbesondere da die damalige Bewertung offensichtlich grob fehlerhaft zu niedrig erfolgt sei. Bei Aufteilung des Anschaffungsvorgangs in einen entgeltlichen und unentgeltlichen Teil sei der unentgeltlich erworbene Anteil nicht steuerbar und der entgeltliche Teil im konkreten Fall mit einem Gewinn von null Euro zu bemessen.

Das FG wies die Klage ab. Bei Würdigung der Umstände des konkreten Einzelfalls, insbesondere des Übertragungsvertrags, seien keine Anhaltspunkte dafür ersichtlich, dass die Klägerin ihrer Mutter eine auf ihre Versorgung gerichtete Zusage für die Übertragung des streitgegenständlichen Grundbesitzes gemacht haben könnte. Vielmehr liege eine (teilwei-

se) Erfüllung der erbrechtlichen Forderung der Klägerin gegenüber ihrer Mutter vor. Auch eine gemischte Schenkung sei zu verneinen. Es könne nicht festgestellt werden, dass eine (teilweise) unentgeltliche Übertragung subjektiv gewollt gewesen sei.

Finanzgericht Düsseldorf, Urteil vom 08.04.2025, 10 K 245/22 E

Medien & Telekommunikation

Vodafone-Sammelklage der Verbraucherzentrale stößt auf große Resonanz

Mehr als 100.000 Menschen wollen die einseitige Preiserhöhung um fünf Euro pro Monat bei Vodafone-Internetanschlüssen nicht hinnehmen. Wer sich ebenfalls der Sammelklage der Verbraucherzentrale anschließen möchte, kann sich weiterhin kostenlos in das Klageregister beim Bundesamt für Justiz eintragen. Hierauf weist Ramona Pop, Vorsitzende Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) hin.

Die hohe Beteiligung zeige, so Pop, wie wichtig das Instrument der Sammelklage ist. Denn: "Wegen einer Preissteigerung von fünf Euro im Monat würden viele Menschen sicherlich nicht selbst vor Gericht ziehen", so Pop - umso wichtiger sei es, dass sie mit der Vodafone-Sammelklage unzulässig verlangte Geldbeträge zurückbekommen, wenn die Klage der Verbraucherzentrale erfolgreich ist.

Der Klage kostenlos anschließen könnten sich Vodafone-Kunden, die im Jahr 2023 eine Preiserhöhung von fünf Euro pro Monat im laufenden Vertrag bekommen haben. Die Verträge können nach Angaben des vzbv mit der Vodafone GmbH, der Vodafone West GmbH oder der Vodafone Deutschland GmbH bestehen. Sie könnten ursprünglich auch mit Vorgänger-Unternehmen geschlossen worden sein, wie zum Beispiel mit Kabel Deutschland oder Unitymedia. Mobilfunk-Verträge mit Vodafone seien nicht Teil der Klage.

Vodafone-Kunden machten bei der Sammelklage des vzbv mit, indem sie sich beim Bundesamt für Justiz ins Klageregister eintrugen.

Die mündliche Verhandlung findet laut vzbv am 03.12.2025 am Oberlandesgericht Hamm statt (I-12 VKI 1/23). Sollte dies der einzige Termin zur mündlichen Verhandlung bleiben, hätten Verbraucher bis einschließlich 24.12.2025 Zeit, bei der Vodafone-Sammelklage des vzbv mitzumachen. Danach schließe dann das Klageregister.

Verbraucherzentrale Bundesverband, PM vom 16.06.2025

KI-Training: Meta darf Daten aus öffentlich gestellten Nutzerprofilen verwenden

Die Meta Platforms Ireland Limited, die unter anderem Instagram und Facebook betreibt, darf Daten aus öffentlich gestellten Profilen von Nutzern ab dieser Woche für ihr KI-Training benutzen. Die Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen hatte das zu verhindern versucht, ist mit ihrem Eilantrag aber vor dem Oberlandesgericht (OLG) Köln gescheitert.

Im April 2025 hatte Meta öffentlich angekündigt, ab dem 27.05.2025 personenbezogene Daten aus öffentlichen Profilen ihrer Nutzer zum Training von Künstlicher Intelligenz zu verwenden. Betroffen sind Daten von Verbrauchern und von Dritten in öffentlich gestellten Profilen, soweit die Nutzer keinen Widerspruch eingelegt haben.

Das OLG Köln ging nach vorläufiger und summarischer Prüfung im Rahmen des am 12.05.2025 eingeleiteten Eilverfahrens weder von einem Verstoß Metas gegen Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) noch gegen den Digital Markets Act (DMA) aus. Einer Einwilligung der betroffenen Nutzer bedürfe es nicht, um die Vorgaben der DS-GVO zu erfüllen, meint das OLG.

Meta verfolge mit der Verwendung zum Training von Systemen Künstlicher Intelligenz einen legitimen Zweck. Dieser Zweck könne nicht durch gleich wirksame andere Mittel, die weniger einschneidend wären, erreicht werden. Unzweifelhaft würden für das Training große Datenmengen benötigt, die nicht zuverlässig vollständig anonymisiert werden können. Im Rahmen der Abwägung der Rechte von Nutzern und Meta als Betreiberin überwiegen die Interessen an der Datenverarbeitung.

Das OLG Köln stützt sich bei seiner Bewertung auf eine Stellungnahme des Europäischen Datenschutzausschusses aus Dezember 2024, der Meta durch verschiedene Maßnahmen Rechnung getragen habe. Es sollen ausschließlich öffentlich gestellte Daten verarbeitet werden, die auch von Suchmaschinen gefunden werden. Der Umstand, dass große Mengen von Daten, auch von Dritten einschließlich Minderjährigen und auch sensible Daten im Sinne des Artikels 9 DS-GVO, betroffen sind, überwiege bei der Abwägung nicht. Meta habe insoweit wirkungsvolle Maßnahmen ergriffen, die den Eingriff wesentlich abmildern. Die geplante Verarbeitung sei bereits 2024 angekündigt worden. Die Nutzer seien über die Apps und - soweit möglich - auf anderem Wege informiert worden. Sie hätten die Möglichkeit, die Datenverarbeitung durch Umstellung ihrer Daten auf "nicht-öffentlich" oder durch einen Widerspruch zu verhindern. Die verwendeten Daten enthielten keine eindeutigen Identifikatoren wie Name, E-Mail-Adresse oder Postanschrift einzelner Nutzer.

Nach Ansicht des OLG liegt bei vorläufiger und summarischer Prüfung im Rahmen des vorliegenden Eilverfahrens auch kein Verstoß gegen Artikel 5 Absatz 2 DMA vor. Es fehle bei vorläufiger rechtlicher Würdigung an einer "Zusammenführung" von Daten, weil Meta im Rahmen der beabsichtigten Vorgehensweise keine Daten aus Nutzerprofilen bei verschiedenen Diensten oder aus anderen Quellen im Hinblick auf einen einzelnen konkreten Nutzer kombiniert. Insoweit fehle es an einschlägiger Rechtsprechung. Dem OLG war im Eilverfahren auch keine in der Rechtsgrundlage vorgesehene Kooperation mit der Europäischen Kom-



mission möglich. Die Parteien könnten ihre Rechte in einem gesonderten Hauptsacheverfahren wahrnehmen, betonen die Richter.

Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 23.05.2025, 15 UKI 2/25, rechtskräftig

Kölner Dom: Bildagentur muss Schadensersatz für Fotos aus dem Innenraum zahlen

Weil sie in einer Bilddatenbank Fotografien aus dem Inneren des Kölner Doms zur kommerziellen Nutzung angeboten hat, muss eine Bildagentur Schadensersatz zahlen. Laut Oberlandesgericht (OLG) Köln erhält die Eigentümerin des Doms rund 35.000 Euro für 220 Fotos. Ein Teil des Betrages steht dem Künstler Gerhard Richter zu, weil auf einigen Fotos das berühmte "Richter-Fenster" abgebildet ist.

Bereits 2022 war in einem Vorprozess vor dem Landgericht (LG) Köln und dem OLG Köln rechtskräftig festgestellt worden, dass die Agentur den Großteil der Fotos nicht zur kommerziellen Nutzung anbieten dürfe, weil die Eigentümerin des Doms diese nicht lizenziert habe. Die folgende Schadensersatzklage, mit der zugleich Urheberrechte des Künstlers Gerhard Richter geltend gemacht werden, hatte in beiden Tatsacheninstanzen Erfolg.

Das LG Köln hatte die Agentur am 23.05.2024 zur Zahlung von Schadensersatz in Höhe von rund 100.000 Euro verurteilt. Hiergegen hatten beide Parteien Berufung eingelegt. Das OLG Köln hat diese Verurteilung im Grundsatz bestätigt, den Schadensersatzanspruch aber auf rund 35.000 Euro reduziert.

Die Agentur könne sich nicht darauf berufen, die Bildrechte nicht selbst überprüfen zu müssen, sondern dies den jeweiligen Fotografen überlassen zu haben. Nach übereinstimmender Ansicht beider Gerichte war sie selbst verantwortlich für die Rechtsverletzung. Sie lässt sich die Verwertungsrechte an den von ihr angebotenen Fotos einräumen und überträgt diese nach Kennzeichnung mit ihrer Marke und einer auf sich bezogenen Nummer weiter. Ihre Prüfpflichten verletzte die Agentur den Gerichten zufolge jedenfalls fahrlässig, soweit sie die Rechtmäßigkeit der Verwertung der Lichtbilder überhaupt nicht oder nicht sorgfältig genug überprüfte.

Die Höhe des Schadenersatzanspruches bemesse sich nach den von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Maßstäben anhand einer angemessenen fiktiven Lizenzgebühr. Dem Künstler Gerhard Richter stehe Schadensersatz in knapp fünfstelliger Höhe zu.

Das OLG hat die Revision nicht zugelassen. Gegen das Urteil ist die Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof statthaft.

Oberlandesgericht Köln, Urteil vom 23.05.2025, 6 U 61/24, nicht rechtskräftig

Staat & Verwaltung

Klagen vor dem Amtsgericht: Neues Online-Verfahren soll erprobt werden

Wer vor dem Amtsgericht (AG) eine Geldforderung einklagen will, dem soll dafür künftig ein einfaches, nutzerfreundliches und durchgängig digital geführtes Gerichtsverfahren offenstehen. Das sieht ein Gesetzentwurf vor, den das Bundesjustizministerium am 13.06.2025 veröffentlicht hat. Die Erprobung des neuen Online-Verfahrens soll nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens an ausgewählten Amtsgerichten beginnen.

Mit dem zivilgerichtlichen Online-Verfahren soll der Zugang zur Justiz im Bereich kleiner Streitwerte vereinfacht und verbessert werden. Gleichzeitig soll durch die Strukturierung des Prozessstoffs, die durchgängige Digitalisierung der Verfahrensabläufe und die stärker datenbasierte Kommunikation die Arbeit an den Gerichten, insbesondere in Massenverfahren, effizienter und ressourcenschonender gestaltet werden. Die Erprobung des Online-Verfahrens ist auf einen Zeitraum von zehn Jahren angelegt. Um das Online-Verfahren weiterzuentwickeln, ist nach vier sowie acht Jahren nach Inkrafttreten des Gesetzes eine Evaluierung vorgesehen.

Der Gesetzentwurf wurde bereits in der letzten Legislaturperiode eingebracht. Er wurde in kleinen Teilen ergänzt und sieht insbesondere folgende Regelungen vor:

Die Rechtsuchenden sollen bei der Erstellung einer Klage durch Informationsangebote und Abfragedialoge unterstützt werden. Für die Klageeinreichung wird zunächst weiterhin der elektronische Rechtsverkehr genutzt. Bürgern soll der kostenlose Dienst "Mein Justizpostfach" zur Verfügung stehen. Die Anwaltschaft soll über die bestehende Infrastruktur des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) in die Erprobung einbezogen werden.

Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten vor den Amtsgerichten, die auf Zahlung einer Geldsumme gerichtet sind, sollen erfasst werden. Die Landesregierungen sollen ermächtigt werden, durch Rechtsverordnung die Amtsgerichte zu bestimmen, die das Online-Verfahren im Echtbetrieb erproben.

Die allgemeinen Verfahrensregeln der ZPO sollen durch Erprobungsregelungen ergänzt werden, insbesondere durch erweiterte Möglichkeiten eines Verfahrens ohne mündliche Verhandlung, eine Ausweitung von Videoverhandlungen und durch Erleichterungen im Beweisverfahren. Die Verkündung eines Urteils im Online-Verfahren soll durch dessen rechtswirksame digitale Zustellung ersetzt werden können.

Der Prozessstoff soll unter Nutzung von elektronischen Dokumenten, Datensätzen und Eingabesystemen digital strukturiert werden können. Insbesondere für so genannte Massenverfahren (zum Beispiel im Bereich der Fluggastrechte) sollen technische Standards und Dateiformate für die Datenübermittlung und eine ressourcenschonende Bearbeitung festgelegt werden.

Die rechtlichen Grundlagen für eine neue Form der verfahrensbezogenen Kommunikation zwischen Gericht und Verfahrensbeteiligten sollen geschaffen werden. Anträge und Erklärungen können unmittelbar über eine Kommunikationsplattform abgegeben werden. Auch die Bereitstellung und gemeinsame Bearbeitung von Dokumenten durch die Parteien und das Gericht sowie die Zustellung von Dokumenten über die Plattform sollen ermöglicht werden. In einem ersten Schritt soll die Erprobung auf die Kommunikation zwischen Gericht und Anwaltschaft beschränkt werden.

Die Gerichtsgebühren für das Online-Verfahren sollen im Vergleich zum herkömmlichen Zivilverfahren abgesenkt werden, um einen wirtschaftlich attraktiven Zugang zum Recht für niedrighschwellige Forderungen zu schaffen.

Bundesjustizministerium, PM vom 13.06.2025

Einführung elektronischer Beurkundungen: Gesetzentwurf zur weiteren Digitalisierung

Beurkundungen sollen künftig generell auch in elektronischer Form errichtet werden können, also zum Beispiel mittels eines Unterschriftenpads. Das sieht ein Gesetzentwurf vor, den das Bundesjustizministerium am 13.06.2025 veröffentlicht hat. Bislang ist das Beurkundungsverfahren grundsätzlich papiergebunden ausgestaltet.

Nach deutschem Recht ist für viele besonders bedeutsame Rechtsgeschäfte eine öffentliche Beurkundung vorgeschrieben, zum Beispiel für den Grundstückskaufvertrag, für den Gesellschaftsvertrag bei Gründung einer GmbH oder für den Ehevertrag. Beurkundungen können insbesondere von Notaren vorgenommen werden, aber auch von Nachlassgerichten. Bislang setzt eine Beurkundung im Regelfall eine Niederschrift auf Papier voraus. Dagegen erfolgt die Verwahrung von Urkunden bereits weitgehend elektronisch. Auch der Vollzug beurkundeter Geschäfte und Erklärungen läuft zunehmend elektronisch ab. Daher kommt es derzeit häufig zu einem doppelten Medientransfer: Die elektronisch verfasste Urkunde wird ausgedruckt und muss nach Unterzeichnung zum Zweck von Vollzug und Verwahrung eingescannt werden. Mit dem Gesetzentwurf sollen solche Medienbrüche verhindert werden.



Künftig sollen Beurkundungen auch in Präsenzverfahren elektronisch möglich sein. Vorgesehen ist, dass die Urkundsperson die Niederschrift dabei künftig unmittelbar als elektronisches Dokument aufnimmt. Die Beteiligten können die elektronische Niederschrift dann entweder mit ihrer qualifizierten elektronischen Signatur versehen oder sie unterschreiben auf einem elektronischen Hilfsmittel wie zum Beispiel einem Unterschriftenpad oder einem Touchscreen. Abschließend wird die Urkundsperson ihre qualifizierte elektronische Signatur anbringen. Dadurch sollen die Authentizität und Integrität der Urkunde geschützt werden.

Für Notare wird die Bundesnotarkammer ein Signatursystem für elektronische Präsenzbeurkundungen bereitstellen. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass die erforderliche Softwareausstattung den deutschen Notaren flächendeckend und niedrigschwellig zeitnah zur Verfügung steht.

Um elektronische Beglaubigungen zu vereinfachen, soll künftig die Beglaubigung von eigenhändigen elektronischen Unterschriften ermöglicht werden, die auf einem elektronischen Hilfsmittel wie zum Beispiel einem Unterschriftenpad oder einem Touchscreen geleistet werden.

Künftig soll der Zugang der öffentlich beglaubigten Abschrift einer notariell beurkundeten und öffentlich beglaubigten Erklärung ausreichen, damit die Erklärung wirksam wird. Mit Hilfe elektronisch beglaubigter Abschriften kann der Zugang auch auf elektronischem Wege bewirkt werden. Dies ermöglicht etwa die elektronische Übermittlung von Erbausschlagungserklärungen an das Nachlassgericht.

Ein Gesetzentwurf mit ähnlicher Zielsetzung wurde bereits in der vergangenen Legislaturperiode veröffentlicht. Das Gesetzgebungsverfahren konnte seinerzeit nicht abgeschlossen werden. Der jetzt veröffentlichte Gesetzentwurf ist nach Angaben des Bundesjustizministeriums punktuell modifiziert worden.

Bundesjustizministerium, PM vom 13.06.2025

"Falscher Hase": Steuerfahnder holen fast eine Viertelmilliarde Euro Steuern zurück

Mit der Operation "Huracán" wurde 2023 ein Fall von organisiertem internationalem Mehrwertsteuerbetrug öffentlich. Die nordrhein-westfälische Steuerfahndung ermittelte im Anschluss weiter und entdeckte immer neue Verdachtsfälle in den sichergestellten Beweismitteln.

Die abgestimmte Großrazzia in sieben Ländern, bei der unter dem Ope-

rationsnamen "Huracán" Luxusautos und Immobilien beschlagnahmt wurden, hat im Juni 2023 die Schlagzeilen beherrscht. Es ging um eine professionelle Bande mit Bezügen zur italienischen Organisierten Kriminalität, die durch ein komplexes internationales Geflecht von Scheinfirmen im großen Stil Mehrwertsteuer bei Fahrzeugverkäufen hinterzogen hat - über sieben Jahre sollen die Drahtzieher knapp 40 Millionen Euro Steuern hinterzogen haben.

Inzwischen sind laut Finanzministerium Nordrhein-Westfalen die Urteile gegen die Beschuldigten gesprochen worden, sie wurden zu mehrjährigen Haftstrafen verurteilt. Für die Steuerfahndung Nordrhein-Westfalen war dies allerdings bloß die "erste Welle" der Ermittlungen: Durch die jahrelangen Ermittlungen seit 2021, Observationen und sichergestellten Beweismittel habe die Ermittlungskommission "Falscher Hase" in der Folge mehrere weitere Zwischenhändler aufgedeckt, die in das kriminelle Netzwerk eingebunden waren. Das steuerliche Mehrergebnis, das der Ermittlungskomplex bisher eingebracht hat, liegt laut Finanzministerium des Landes bei knapp 240 Millionen Euro - das Gesamtergebnis nach Abschluss aller steuerstrafrechtlichen Maßnahmen werde nach aktuellem Stand weit über 300 Millionen Euro betragen und mehreren EU-Staaten zugutekommen.

Finanzministerium Nordrhein-Westfalen, PM vom 12.06.2025

Bußgeld & Verkehr

Mitten im Spurwechsel unvermittelt wieder eingeschert: Mithaftung bei Unfall

Der grundsätzlich gegen den Auffahrende sprechende Anscheinsbeweis ist entkräftet, wenn das vorausfahrende Fahrzeug im unmittelbaren zeitlichen und örtlichen Zusammenhang mit dem Unfall einen bereits zur Hälfte vollzogenen Fahrstreifenwechsel unvermittelt abbricht, wieder vor dem auffahrenden Fahrzeug einschert und dort sein Fahrzeug zum Stillstand abbremst. In dieser Situation hält das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main eine hälftige Haftungsverteilung für gerechtfertigt.

Der Fahrer eines bei der Klägerin versicherten Ford befuhr auf der Autobahn zunächst den linken von drei Fahrspuren. Aufgrund einer Baustelle verengte sich die Fahrbahn auf zwei Fahrspuren. Der Fahrer begann, auf den mittleren Streifen zu wechseln. Wegen des dortigen Verkehrsaufkommens fuhr er, nachdem er circa zur Hälfte auf der mittleren Fahrspur angelangt war, wieder auf die linke Spur. Auf der linken Spur bremste er für maximal eine Sekunde bis zum Stillstand ab. Der hinter dem Ford auf der linken Spur befindliche Beklagte kollidierte mit dem klägerischen Fahrzeug. An dem Ford entstand ein Schaden von knapp 60.000 Euro.

Das Landgericht (LG) hatte der Klage auf Basis einer Haftung von 80 Prozent stattgegeben. Die hiergegen eingelegte Berufung führte zu einer Haftungsquote des Beklagten von 50 Prozent.

Der grundsätzlich gegen den Auffahrenden geltende Anscheinsbeweis greife hier nicht ein, begründete das OLG seine Entscheidung. Sowohl die unklare Verkehrslage als auch der atypische Geschehensablauf stünden dem entgegen. Zudem spreche gegen den Anscheinsbeweis, dass der Fahrer des klägerischen Fahrzeugs im unmittelbaren zeitlichen und räumlichen Zusammenhang mit dem Unfall einen bereits zur Hälfte vollzogenen Fahrstreifenwechsel unvermittelt abgebrochen habe. Er habe selbst bekundet, das Beklagtenfahrzeug auf der linken Spur nicht gesehen zu haben. Dies spreche dagegen, dass er sich vor dem Manöver durch Rückschau über den rückwärtigen Verkehr auf der linken Spur versichert habe. Weder vorgetragen noch ersichtlich sei zudem, dass der Ford-Fahrer vor dem Einscheren auf die linke Spur geblinkt habe. "Der zeitliche und örtliche Zusammenhang mit dem gescheiterten Fahrspurwechsel liegt ersichtlich noch vor und wurde durch den kurzzeitigen Stillstand des Fahrzeugs von einer halben bis maximal einer Sekunde nicht aufgehoben", führte das OLG weiter aus.

Gegen ein alleiniges Verschulden des Fahrers des Fords spreche allerdings die vom LG zutreffend angenommene unklare Verkehrslage im Hinblick auf das Enden der vom Beklagten benutzten Fahrspur sowie

des starken Verkehrsaufkommens, bei dem auch "mit dem abrupten Abbremsen vorausfahrender oder die Spur wechselnder Fahrzeuge jederzeit zu rechnen" gewesen sei, erläuterte das OLG die vorgenommene Haftungsverteilung von 50 Prozent zu 50 Prozent.

Die Entscheidung ist nicht rechtskräftig. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde kann die Zulassung der Revision begehrt werden.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Urteil vom 29.04.2025, 9 U 5/24, nicht rechtskräftig

Geschwindigkeitsverstoß: Rüge "lückenhaften" Messprotokolls konkret auszuführen

Wer sich in einem Strafverfahren wegen eines Geschwindigkeitsverstoßes auf ein "lückenhaftes" Messprotokoll beruft, muss Auffälligkeiten konkret darlegen. Die bloße Behauptung genügt nicht, wie das Oberlandesgericht (OLG) Frankfurt am Main entschieden hat.

Ein Mann war innerorts zu schnell gefahren, nämlich 90 km/h anstatt der erlaubten 50. Das führte zu einer Geldbuße von 1.000 Euro und einem Fahrverbot von zwei Monaten. Gegen das Urteil legte der Betroffene Rechtsbeschwerde ein. Das OLG sah aber keinen Rechtsfehler. Das gelte insbesondere für die Würdigung seines Verhaltens als vorsätzlicher Verstoß und daran anknüpfend die verschärfte Ahndung mit einer Geldbuße von 1.000 Euro.

Ebenfalls keinen Rechtsfehler begründe der vom Betroffenen gerügte Umgang mit "lückenhaften" Messprotokollen, da dieser sich in einer bloßen Behauptung erschöpfe. Dem OLG fehlte ein konkreter Bezug zum Fall. Auffälligkeiten und/oder Besonderheiten in der so genannten Falldatei, die in einem Kontext zum Messprotokoll gesehen werden könnten, seien nicht dargestellt worden. Das in Bezug genommene Fallbild weise ebenfalls keinerlei Auffälligkeiten auf. "Es zeigt lediglich einen einsamen Fahrer, der mit entspanntem Gesicht und gemessenen 90 km/h kurz nach Mitternacht durch die Innenstadt von Kassel rast", konkretisiert der Senat.

Messprotokolle könnten als amtliche Urkunden in Verkehrsordnungswidrigkeitenverfahren verlesen werden und damit die Einvernahme von Zeugen ersetzen, führt das OLG aus. Sofern sie nicht den verbindlichen Vorgaben entsprächen, müsse der Messbeamte als Zeuge vernommen werden. Erinnerung der Messbeamte an die häufig schon Monate zurückliegende Messung nicht mehr, liege keine standardisierte Messung mehr vor. Das Gericht müsse dann eine volle Beweiswürdigung unter anderem unter Bewertung der vom Messgerät erzeugten Falldatei vor-



nehmen. Dabei sei es eine Grundanforderung an die Verteidigung, aus der Falldatei heraus dem Gericht vor der Hauptverhandlung konkrete Auffälligkeiten aufzuzeigen. Nur dann sei das Gericht verpflichtet, diesen konkret dargelegten Auffälligkeiten nachzugehen.

Oberlandesgericht Frankfurt am Main, Beschluss vom 15.05.2025, 2 Orbs 69/25, unanfechtbar

Wer einen Blitzer umschubst, zahlt

Wirft ein Mann eine mobile Geschwindigkeitsmessanlage um, so muss er dafür auch dann eine Geldstrafe (hier in Höhe von 1.600 Euro) zahlen, wenn das Gerät dabei nicht beschädigt wird.

Weil der Blitzer - wenn auch nur vorübergehend - unbrauchbar gemacht wurde, hat der Mann eine Straftat begangen und öffentliche Betriebe gestört.

Es komme nicht darauf an, dass die Technik durch Gewalteinwirkung tatsächlich beschädigt werde. Entscheidend sei, dass durch das gezielte Umstoßen der Kamera der Messbetrieb faktisch verhindert wurde, entschied das OLG Hamm (Az. 4 QRs 25/25 vom 01.04.2025)

Blitzermarathon 2025, Teil 2

Vom 2. bis 4. August 2025 findet die zweite Speedweek des Jahres 2025 statt. Im Gegensatz zur Aktion im April 2025 gibt es im August keine Hauptkontrolltag.

Bei Geschwindigkeiten bis 100 km/h werden 3 km/h als Toleranz abgezogen. Bei Messwerten über 100 km/h erfolgt ein Abzug von 3 % der gemessenen Geschwindigkeit. Wer absichtlich zu schnell fährt, kann mit dem doppelten oder sogar dreifachen Bußgeld belegt werden.

Außerdem werden bei jedem Bußgeldbescheid 28,50 Euro für Auslagen und Gebühren berechnet.

Für Lkw-Fahrer und Busfahrer gelten in einigen Bereichen schärfere Bestimmungen als für Pkw-Fahrer.

Auch in anderen europäischen Ländern finden in den nächsten Monaten weitere Schwerpunktkontrollen statt.

Die Aktionen finden in allen Mitgliedsländern statt und konzentrieren sich auf folgende Schwerpunkte:

- Geschwindigkeitskontrollen: 4.-10. August.
- Ablenkung am Steuer: 6.-12. Oktober.
- Kontrollen von Lkw und Bussen: 17.-23. November.
- Sichere Ferienreisen: Juli und August.

Zusatzzeichen "Luftreinhaltung" gilt auch für Elektrofahrzeuge

Eine Geschwindigkeitsbeschränkung mit dem Zusatzzeichen "Luftreinhaltung" gilt auch für Elektrofahrzeuge. Die Rechtslage sei eindeutig, meint das Oberlandesgericht Hamm, das deswegen im zugrunde liegenden Fall die Rechtsbeschwerde nicht zugelassen hat.

Das Zusatzzeichen "Luftreinhaltung" finde in Nordrhein-Westfalen seine Rechtsgrundlage in einem Erlass des Ministeriums für Verkehr des Landes vom 30.07.2020 (III B3-78-39/2). Es werde nach diesem Erlass nur dann angeordnet, wenn der wissenschaftliche Nachweis erbracht ist, dass die Geschwindigkeitsbegrenzung, auf die sich das Zusatzzeichen bezieht, der Luftreinhaltung diene.

Oberlandesgericht Hamm, III-3 ORbs 57/25

Verbraucher, Versicherung & Haftung

Phishing bei Reisebuchung: Kein Anspruch auf Rückzahlung abgebuchter Kreditkartenbeträge

Wer eine SMS-Tan, die die Bank zur Autorisierung von Abbuchungen an die Mobilfunknummer des Kunden schickt, an einen Dritten weitergibt, ist selbst schuld, wenn dieser unberechtigte Abbuchungen vornimmt - und bekommt sein Geld von der Bank nicht zurückerstattet. So hat es das Amtsgericht (AG) München entschieden.

Ein Ehemann nutzte einen Samstag, um im Internet eine Reise zu buchen. Hierzu gab er auf einem Portal, das er für "Check24" hielt, die Daten der Kreditkarte seiner Frau ein. Kurz darauf erschienen mehrere Mitteilungen, dass ein Betrag von 318,99 Euro vorgemerkt sei. Die Ehefrau ließ die Kreditkarte noch am selben Abend sperren. Am Montag darauf musste sie dennoch feststellen, dass von ihrem Konto sechs unberechtigte Abbuchungen zu je 318,99 Euro erfolgt waren. Den Betrag von insgesamt 1.953,29 Euro möchte sie von ihrer Bank erstattet haben.

Um die Transaktionen zu autorisieren, fand das Mastercard 3D-Secure-Verfahren Anwendung. Zu dessen Aktivierung auf einem weiteren Gerät hatte die Bank am Montag eine SMS-TAN an die von der Ehefrau bei ihr hinterlegte Mobilfunknummer gesendet. Die an die Ehefrau versandte SMS-TAN wurde am selben Tag auf dem weiteren mobilen Endgerät, auf dem auch die Banking-App freigeschaltet wurde, eingegeben und damit das Secure-Verfahren aktiviert.

Die Bankkundin behauptete, diese Abbuchungen nicht autorisiert zu haben. Bei der Buchung sei sie nicht nach PIN oder Passwort gefragt worden, sie habe auch nirgendwo eine SMS-TAN eingegeben. Die Bank meint, die Kundin müsse die SMS-TAN an einen Dritten weitergegeben haben, da eine Freigabe der Buchungen anders technisch nicht möglich gewesen sei. Sie verweigerte die Zahlung.

Die Ehefrau verklagte die Bank, jedoch ohne Erfolg: Das AG München wies die Klage ab. Es ging zwar davon aus, dass die Abbuchungen nicht von der Klägerin autorisiert waren, sondern von Dritten getätigt wurden. Aufgrund der Beweisaufnahme war das Gericht jedoch davon überzeugt, dass die Klägerin die SMS-TAN grob fahrlässig an Dritte weitergegeben haben muss, was ihrem Zahlungsanspruch gegen die Bank entgegenstehe.

Der Vortrag der Bank, dass sie in ihren Systemen feststellen konnte, dass an dem betreffenden Montag das Mastercard 3D-Secure Verfahren per Banking App für die Kreditkarte der Klägerin aktiviert und zur Aktivierung dieses Verfahrens auf dem neuen Gerät eine SMS-TAN an die im Vertrag hinterlegte Mobilfunknummer der Klägerin versandt wurde, ha-

be sich bei einer Inaugenscheinnahme des Mobiltelefons der Klägerin bestätigt.

Die Bank habe unbestritten vorgetragen, dass aufgrund der manuellen Eingabe einer an die Mobilfunknummer der Klägerin versandten SMS-Tan ein Fremdzugriff technisch ausgeschlossen ist. Es sei ein neues Gerät im Online-Banking der Klägerin als Freigabeinstrument im Rahmen des Authentifizierungsverfahrens hinterlegt worden. Hierzu sei - technisch zwingend - die Eingabe der SMS-Tan erforderlich gewesen. Das AG München zeigt sich daher davon überzeugt, dass die Klägerin durch Preisgabe der SMS-Tan Dritten eine Registrierung eines Geräts ermöglicht hat.

Damit habe die Klägerin grob fahrlässig gehandelt. Es sei eine Sache, wenn man seine Kreditkartendaten offenbart. Das geschehe bei jeder Verwendung; die Daten könnten auch von der Karte abgelesen werden. Die Weitergabe eines im Rahmen einer Zwei-Faktor-Autorisierung erhaltenden Zugangscodes könne nicht damit gleichgesetzt werden. Denn damit helfe der Nutzer, die Sicherheitsarchitektur grundlegend auszuhebeln. Jedem verständigen Nutzer solcher Kreditkarten müsse klar sein, welches Risiko er mit der Weitergabe derartiger Daten schafft. Die Klägerin möge dies nicht bewusst getan haben und es möge ihr auch nicht innerlich sein. Der Vorgang lasse sich aber anders nicht plausibel erklären, so das AG München abschließend.

Amtsgericht München, Urteil vom 08.01.2025, 271 C 16677/24, nicht rechtskräftig

Fitnessstudio McFIT muss Preise für Verbraucher richtig angeben

24,90 Euro im Monat sollte die Mitgliedschaft bei McFIT im Tarif Classic mit einer Mindestvertragslaufzeit von zwölf Monaten kosten. So stand es auf der Internetseite der Fitnessstudio-Kette. Doch mit Aktivierungsgebühr, Service- und Trainingspauschalen mussten Mitglieder im Schnitt 30,65 Euro pro Monat zahlen. Der Gesamtpreis von 387,80 Euro während der Mindestvertragslaufzeit fehlte. Die Preisangaben von McFIT waren mangelhaft, entschied das Landgericht (LG) Bamberg nach einer Klage des Verbraucherzentrale Bundesverbands (vzbv).

"Extrakosten herauszurechnen ist eine verbreitete Methode, um Verbraucher:innen mit vermeintlich kleinen Preisen zu locken. Die Preise, die McFIT angibt, müssen richtig sein", sagt Jana Brockfeld, Rechtsreferentin beim vzbv. "Das Gericht hat klargestellt, dass absehbare Zusatzkosten in den Monatspreis der beworbenen Mitgliedstarife einzurechnen sind. Verbraucher:innen müssen ihre finanziellen Belastungen, die



mit dem Abschluss längerfristiger Verträge einhergehen, klar erkennen können."

Nach Angaben des vzbv hatte McFIT im Internet mit Monatspreisen von 24,90 Euro für den Tarif Classic und 34,90 Euro für den Premium Tarif mit einer Mindestvertragslaufzeit von jeweils zwölf Monaten geworben. Nicht darin enthalten seien allerdings die einmalige Aktivierungsgebühr von 39 Euro und die halbjährliche Service- und Trainingspauschale von 15 Euro gewesen. Während der Erstlaufzeit des Vertrags seien somit Zusatzgebühren von 69 Euro hinzugekommen, was mindestens zwei, im Tarif Classic sogar fast drei Monatsbeiträgen entspricht. Wie viel die Mitgliedschaft während der angebotenen Laufzeit von zwölf Monaten insgesamt kostet, habe das Unternehmen nicht angegeben.

Das LG Bamberg sei der Auffassung des vzbv gefolgt, dass die Betreiberin der McFIT-Studios gegen die Preisangabenverordnung verstieß. Diese verpflichte Anbieter zur Angabe des Gesamtpreises - einschließlich aller unvermeidbarer und vorhersehbarer Preisbestandteile. Sowohl die Aktivierungsgebühr als auch die Trainings- und Servicegebühr stellten einen festen und bereits im Voraus bekannten Preisbestandteil dar. McFIT hätte daher nach Angaben des Gerichts auf seiner Internetseite den Gesamtpreis für die Mindestvertragslaufzeit angeben und die Zusatzgebühren darin einrechnen müssen.

Das Gericht kam laut vzbv außerdem zu dem Schluss, dass das Unternehmen die Monatspreise nicht korrekt angegeben hatte, da es Zusatzkosten bewusst nicht berücksichtigt habe. Die Aktivierungsgebühr und die Trainings- und Servicepauschale hätten laut LG einen beachtlichen Anteil am zu zahlenden Betrag erreicht und seien als sonstige Preisbestandteile in den Monatsbeitrag einzubeziehen.

Durch das Fehlen eines Gesamtpreises und die falsche Angabe des Monatspreises werde ein Vergleich der Anbieter erheblich erschwert. Um einen solchen anstellen zu können, müssten Kunden zunächst die jeweiligen Preise selbst ermitteln. Dass andere Mitbewerber womöglich auf die gleiche Weise unlauter handeln, rechtfertige den Rechtsverstoß nicht.

Das Urteil des LG ist nicht rechtskräftig. Die RSG Group GmbH hat Berufung eingelegt. Diese ist beim Oberlandesgericht Bamberg unter dem Aktenzeichen 3 U 37/25 e anhängig.

Landgericht Bamberg, Urteil vom 21.02.2025, 1 HK O 27/24, nicht rechtskräftig

Betonsockel in Tiefgarage übersehen: BMW-Fahrerin haftet selbst

Eine Frau stieß beim Ausparken ihres Autos in einer Tiefgarage gegen einen Betonsockel. Sie verlangte Ersatz des Schadens, der dadurch an der Beifahrertüre ihres BMW entstanden war.

Der Sockel, den die Frau übersehen hat, war circa kniehoch und befand sich unterhalb der Sichtachse. Extra gekennzeichnet oder markiert war er nicht. Die BMW-Fahrerin meint, der Sockel sei bei Umbaumaßnahmen errichtet worden; das Bauunternehmen hafte. An dem Sockel habe es schon mehrere Unfälle gegeben. Laut Baufirma steht der Sockel dagegen bereits seit 50 Jahren an besagter Stelle.

Die Klage hatte keinen Erfolg. Das AG sieht keine Verkehrssicherungspflicht verletzt. Der Betonsockel habe bereits keine besondere Gefahrenquelle für Fahrzeuge in einer Parkgarage dargestellt. Kraftfahrer dürften in einer Parkgarage nur so schnell fahren, dass sie jederzeit anhalten können. Der streitgegenständliche Betonsockel sei von allen Seiten gut sichtbar; er sei nämlich breiter als die dahinterstehende Säule.

Amtsgericht München, Urteil vom 09.08.2024, 231 C 13838/24

Wirtschaft, Wettbewerb & Handel

Neuwagenkauf im Fernabsatz: BGH wird erneut zu Anforderungen an Widerrufsbelehrung entscheiden

Der Bundesgerichtshof (BGH) wird bald erneut über die Anforderungen entscheiden, die eine Widerrufsbelehrung beim Kauf eines Neuwagens durch einen Verbraucher im Internet erfüllen muss.

Das Karlsruher Gericht hatte sich bereits im Februar 2025 mit der Frage zu befassen, ob dem Verbraucher beim Abschluss eines Fernabsatzvertrags in einer von der Musterwiderrufsbelehrung in Teilen abweichenden Widerrufsbelehrung zusätzlich eine (hier auf der Internet-Seite des Unternehmers zugängliche) Telefonnummer des Unternehmers mitgeteilt werden muss, wenn in der Widerrufsbelehrung als Kommunikationsmittel beispielhaft dessen Postanschrift und E-Mail-Adresse genannt werden (Beschluss vom 25.02.2025, VIII ZR 143/24).

Bei BGH sind in der Folge zahlreiche weitere, ähnlich gelagerte Verfahren eingegangen. Die Kläger machen nunmehr im Wesentlichen geltend, dass die Beklagte in der Widerrufsbelehrung zwar ihre Postanschrift sowie ihre E-Mail-Adresse angegeben habe, nicht jedoch ihre Telefaxnummer. Eine im Impressum der Internetseite der Beklagten angegebene Telefaxnummer sei nicht erreichbar gewesen. Außerdem werde der Verbraucher über die persönliche und sachliche Reichweite des Widerrufsrechts irregeführt. Dem Anlaufen der Widerrufsfrist stehe zudem entgegen, dass die Beklagte dem Käufer jeweils zwar mitgeteilt habe, als Folge eines Widerrufs habe er die unmittelbaren Kosten der Rücksendung der Ware zu tragen, jedoch keine Angaben zu den Kosten der Rücksendung gemacht habe.

Der Senat beabsichtigt, in einem ausgewählten Verfahren (VIII ZR 5/25) über die Zulässigkeit und Begründetheit der betreffenden Nichtzulassungsbeschwerde am 08.07.2025 zu beraten. Er hat angekündigt, die Öffentlichkeit dann erneut zu informieren.

Bundesgerichtshof, PM vom 20.06.2025

Kommunale Verpackungsteuer: Steuerzahlerbund und DEHOGA Nordrhein-Westfalen dagegen

Verpackungsteuer sorgt für Bürokratie, Belastung und Frust - darin sind sich der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen (BdSt NRW) und der Deutsche Hotel- und Gaststättenverband Nordrhein-Westfalen (DEHOGA NRW) einig. Beide Verbände stellen sich bei dieser Thematik gegen kommunale Alleingänge.

Zu einem Austausch trafen sich der Vorsitzende des BdSt NRW Rik Stein-

heuer und der BdSt-Referent Kommunalfinanzen, Joscha Slowik, mit Patrick Rothkopf, dem Präsidenten des DEHOGA NRW sowie dem Landesgeschäftsführer des DEHOGA NRW, Kurt Wehner. Fazit: Die geplante Einführung kommunaler Verpackungsteuern ist aus Sicht beider Verbände der falsche Weg.

Der DEHOGA NRW machte deutlich, wie stark Gastronomiebetriebe durch eine solche Steuer belastet würden - sowohl finanziell als auch bürokratisch. Die Kosten müssten letztlich die Kunden tragen, während die Betriebe unter zusätzlicher Verwaltungslast ächzten.

Einigkeit herrschte laut BdSt NRW bei der Forderung nach einem landesweiten Verbot kommunaler Alleingänge. Nordrhein-Westfalen sollte dem Vorbild Bayerns folgen, das angekündigt habe, Verpackungsteuern auf kommunaler Ebene zu untersagen. Denn nach Ansicht der Verbände hilft ein Flickenteppich aus Einzelregelungen weder der Umwelt noch dem Wirtschaftsstandort NRW.

Der BdSt NRW betont abschließend, dass er Bagatell- und Lenkungssteuern wie die kommunale Verpackungsteuer ablehnt - sie schafften unnötige Bürokratie, führten zu einem Steuer-Flickenteppich und brächten nur geringe Einnahmen. Stattdessen brauche es praktikable, kommunalübergreifende Lösungen, meint der Steuerzahlerbund.

Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V., PM vom 29.05.2025

Umsatzsteuer in der Systemgastronomie: Burger im Spar-Menü kann nicht teurer sein als der einzeln verkaufte

Eine Methode zur Aufteilung des Verkaufspreises eines Spar-Menüs, die dazu führt, dass auf ein Produkt des Spar-Menüs (zum Beispiel Burger) ein anteiliger Verkaufspreis entfällt, der höher ist als der Einzelverkaufspreis, ist nicht sachgerecht. Das stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Zwei GmbHs betrieben als Franchisenehmerinnen Schnellrestaurants, in denen unter anderem Spar-Menüs (zum Beispiel Getränk, Burger und Pommes Frites) zu einem einheitlichen Gesamtpreis zum Verzehr außer Haus verkauft wurden. Umsatzsteuerrechtlich handelt es sich dabei, wie der BFH bestätigt hat, um zwei Lieferungen: Die Lieferung des Getränks unterliegt dem Regelsteuersatz (19 Prozent) und die Lieferung der Speisen unterliegt dem ermäßigten Steuersatz (sieben Prozent).

Seit dem 01.07.2014 teilten die beiden GmbHs den Gesamtpreis des Spar-Menüs nach der "Food-and-Paper"-Methode auf die Speisen und das Getränk auf. Die Aufteilung erfolgt dabei anhand des Wareneinsatz-



zes, das heißt der Summe aller Aufwendungen für die Speisen beziehungsweise für das Getränk. Da in der Gastronomie die Gewinnspanne auf Getränke typischerweise deutlich höher ist als die Gewinnspanne auf Speisen, ergäbe sich hieraus typischerweise eine niedrigere Umsatzsteuer als bei einer Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen.

Das Finanzamt hielt die Aufteilung nach der "Food-and-Paper"-Methode für unzulässig, weil sie nicht so einfach sei wie eine Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen und außerdem nicht zu sachgerechten Ergebnissen führe. Das Finanzgericht (FG) hielt die "Food-and-Paper"-Methode hingegen für zulässig.

Der BFH folgte der Auffassung des FG im Ergebnis nicht. Er führte zwar zunächst aus, dass - entgegen der Auffassung des Finanzamtes - der Unternehmer nicht immer die einfachste Methode anwenden muss. Wenn eine andere Methode zumindest ebenso sachgerecht sei wie die Aufteilung nach Einzelverkaufspreisen, dürfe er auch die andere Methode anwenden.

Der BFH erkannte die "Food-and-Paper"-Methode gleichwohl nicht an, weil sie in manchen Fällen dazu führt, dass der Preis eines Burgers mit einem hohen Wareneinsatz im Menü über dem Einzelverkaufspreis des Burgers liegen würde. Es widerspricht aus Sicht des BFH der wirtschaftlichen Realität, dass der Verkaufspreis eines Produkts in einem mit Rabatt verkauften Menü höher sein könnte als der Einzelverkaufspreis. Eine Methode, die dazu führt, sei nicht sachgerecht.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 22.01.2025, XI R 19/23

Kein Widerrufsrecht bei Beauftragung eines Schrankes, der individuell auf Basis eines Aufmaßes angefertigt wird

Eine Münchnerin trat über die Plattform »My-Hammer« mit einer Schreinerei in Kontakt wegen der Anfertigung eines Schlafzimmerschranks. Bei einem Termin in der Wohnung der Münchnerin mit einem Mitarbeiter der Schreinerei nahm dieser Maß, zudem wurden Ausführung und Größe des Schrankes, die Zahl der Türen, eine Fernseheinfassung, die Fernsehanschlüsse, Verblendung bis zur Decke und Ausschnitt des Teppichbodens besprochen und ein Angebot mit Entwürfen erstellt. Am 07.05.2024 beauftragte die Münchnerin die Schreinerei per Mail mit der Herstellung und Montage des Schrankes zu einem Preis von 4.149 Euro netto.

Als der Schrank fertiggestellt und beladen war, sagte die Auftraggeberin die Montagetermine ab und stornierte am 20.05.2024 den Auftrag. Nach

ihrer Sichtweise habe keine individuelle Anfertigung des Schrankes vorgelegen.

Die Schreinerei rechnete die erbrachten Leistungen daraufhin ab und stellte diese mit 3.004,86 Euro netto in Rechnung. Da die Auftraggeberin die Zahlung verweigerte und auf ein Widerrufsrecht bestand, erhob die Schreinerei Klage vor dem Amtsgericht München.

Das Gericht gab der Schreinerei Recht und verurteilte die Auftraggeberin zur Bezahlung der erbrachten Leistungen, Zug um Zug gegen Übergabe und Übereignung des in Auftrag gegebenen Schlafzimmerschranks. Das Gericht führte u. a. aus:

Bei Verträgen zur Lieferung von Waren, die nicht vorgefertigt sind und für deren Herstellung eine individuelle Auswahl oder Bestimmung durch den Verbraucher maßgeblich ist oder die eindeutig auf die persönlichen Verhältnisse des Verbrauchers zugeschnitten sind, besteht kein Widerrufsrecht.

Nach dem Vertrag lag hier eine Individualanfertigung vor. Ausweislich des Auftrags war eine individuelle Anfertigung auf Basis des Aufmaßes vereinbart. Das ergibt sich hier auch daraus, dass es mehrere Versionen der Entwürfe zu den Schränken gab mit unterschiedlichen Maßen.

AG München, Urteil 271 C 21680/24 vom 26.02.2025 (rkr)